

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT.

4. JAHRG.

1. APRIL 1929

7. HEFT

Freiwillige Fürsorgeerziehung.

Von Dr. Bertha Paulssen, Hamburg.

Die rechtlichen Grundlagen für die freiwillige Fürsorgeerziehung sind gegeben in landesgesetzlichen Bestimmungen der Länder, die sie bereits eingeführt haben. Die Bestimmungen sind erlassen auf Grund des Artikels 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz unter Berücksichtigung der §§ 62 ff. des RJWG., und zwar in Bremen, Hamburg, Lübeck und Sachsen. Für Hamburg, das schon seit 1910 gesetzliche Grundlagen für eine freiwillige Fürsorgeerziehung besaß, ist im § 25 des hamburgischen Ausführungsgesetzes zum RJWG. vom 2. Januar 1924 folgende Regelung getroffen:

§ 25.

Das Landesjugendamt kann die Erziehung eines Minderjährigen auf übereinstimmenden Antrag des gesetzlichen Vertreters und desjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht, übernehmen, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung oder Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist.

Wird der Antrag zurückgenommen, so ist der Minderjährige binnen zwei Wochen zu entlassen, falls nicht das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung inzwischen angeordnet hat.

Das Verfahren, das zur Aufnahme in die freiwillige Fürsorgeerziehung führt, unterliegt bestimmten Vorschriften. Durch Unterzeichnung eines Reverses überträgt der Inhaber der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Minderjährigen dem Landesjugendamt. Das Recht auf Stellung eines Rückgabeantrages behält er sich dabei vor. Sind verschiedene Träger der Personensorge und der gesetzlichen Vertretung vorhanden, so wird der Revers von beiden unterschrieben.

Als Regel hat sich in Hamburg eine vorläufige Aufnahme auf Grund des Reverses ergeben; die endgültige Aufnahme erfolgt durch Vorlage oder Vortrag des Falles in einem für diesen Zweck zusammentretenden Ausschuss des Landesjugendamts. In zweifelhaft gelagerten Fällen (bei über 18jährigen und bei Un-

sicherheit der Einstellung der Eltern usw.) hört der Ausschuß die Antragsteller, den Minderjährigen und seine Anstalterzieher persönlich.

Die Durchführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung erfolgt nach den gleichen Methoden und in den gleichen Anstalten, wie die gerichtlich angeordnete Fürsorgeerziehung, jedoch werden alle Maßnahmen, wie Versetzung in andere Anstalten, Unterbringung in Dienst- oder Lehrstellen, mit den Inhabern der elterlichen Gewalt besprochen.

Auf Rückgabanträge, die dem obengenannten Ausschuß ebenfalls zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, erfolgt, wenn Entlassung nicht verantwortet werden kann, die Stellung eines Antrages auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung gemäß § 67 RJWG. beim Vormundschaftsgericht. Die zwischen Rückgabantrag und Entscheidung im Gesetz festgelegte Frist von zwei Wochen reicht im allgemeinen aus, um eine Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichtes herbeizuführen. Durchführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung in der eigenen Familie, etwa entsprechend den Bestimmungen des § 69 RJWG., erfolgt nicht.

Die gesetzlichen Grundlagen der anderen Länder, die, wie Hamburg, die freiwillige Fürsorgeerziehung eingeführt haben, weichen in Einzelheiten von den oben skizzierten Bestimmungen ab; so verpflichtet z. B. Sachsen die Eltern, innerhalb eines Jahres keine Rückgabanträge zu stellen. Im Prinzip jedoch herrscht Uebereinstimmung.

Für die Bewertung der freiwilligen Fürsorgeerziehung im Rahmen der Maßnahmen der Jugendfürsorge ist von großer Bedeutung, daß sie für Hamburg die Fassung des § 25 AG. im weiten Umfang die Erfassung von Fällen zuläßt, für die nach den Bestimmungen der §§ 62, 63 RJWG. Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht ohne weiteres in Frage kommt. Die glückliche Formulierung: „Abwendung einer Gefährdung oder Verwahrlosung des Minderjährigen“ stellt nicht so schwierige Voraussetzungen, weil die Frage nach der Unzulänglichkeit der elterlichen Erziehung nicht mit einbezogen werden muß, und weil die Abwehr einer Gefährdung notwendig werden kann, ohne daß bereits eine erhebliche Verwahrlosung nachgewiesen zu werden braucht. Notwendig ist nur, daß eine Gefährdung vorhanden ist und daß zu ihrer Abwendung eine systematische Erziehung, zu der die Eltern sich selbst für nicht fähig erklären, einsetzen muß. Es liegt klar zutage, daß diese Fassung prophylaktische Erziehungsarbeit in vielen Fällen ermöglicht.

In wie großem Umfange die Hamburger Bevölkerung von der freiwilligen Fürsorgeerziehung Gebrauch macht, beweisen folgende Zahlen. Es wurden aufgenommen:

| | | | | |
|------|------------------------|------|------------------------|-----|
| 1926 | freiwillige Fürs.-Erz. | 192, | angeordnete Fürs.-Erz. | 191 |
| 1927 | „ | 284, | „ | 203 |
| 1928 | „ | 405, | „ | 194 |

Nach Mitteilung des Jugendamtes Lübeck ist auch dort das Verhältnis der freiwilligen zur angeordneten Fürsorgeerziehung wie 2 : 1.

Es bleibt nun noch zu untersuchen, welche besonderen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um ein zahlenmäßig so starkes Ueberwiegen der freiwilligen Fürsorgeerziehung über die angeordnete Fürsorgeerziehung zu erreichen. Zunächst sind es zweifellos die besonderen Verwaltungsverhältnisse des Stadtstaates, in dem Jugendamt und Fürsorgeerziehungsbehörde zusammenfallen, die der Durchführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung außerordentlich entgegenkommen. Dieselben Instanzen, die im Vorverfahren über Aufnahme in die freiwillige Fürsorgeerziehung entscheiden, sind in der Lage, auf die Durchführung dieser Unterbringung den nachhaltigsten Einfluß auszuüben. Die Eltern, die im Vorverfahren mit dem Jugendamt verhandelten, wissen, daß diesem selben Jugendamt die Anstalten, in denen ihre Kinder untergebracht sind, unterstehen und daß eine Besprechung mit den Vertretern der Verwaltung des Jugendamtes auf direktem Wege eine Beeinflussung der Durchführung der Fürsorgeerziehung in der Anstalt ermöglicht.

Es kommt hinzu, daß die Verkehrsverhältnisse des lokal begrenzten Stadtstaates es allen Zöglingseitern ermöglichen, mit den entscheidenden Instanzen im Jugendamt ebenso wie mit den Anstaltsleitern selbst zu verhandeln und andererseits in engem Kontakt mit ihren Kindern zu bleiben, da fast alle Anstalten in der direkten Umgebung von Hamburg belegen sind.

Ganz selbstverständlich haben diese lokalen Verhältnisse zur Folge, daß die Verkehrsregelung zwischen den in der Anstalt untergebrachten Kindern und ihrer Eltern in liberalster Form erfolgen muß. Häufiger Verkehr der Eltern in den Anstalten, zum Teil an zwei Besuchstagen in der Woche, Beurlaubungen der Kinder an den Sonntagen ins Elternhaus, enger Kontakt der Anstaltsleitungen mit den Eltern sind notwendige Konsequenzen der lokalen Verhältnisse, die sich wiederum im pädagogischen Sinne auswirken.

Zunächst ist es unvermeidlich, daß auch für die Kinder, für die angeordnete Fürsorgeerziehung besteht, die gleichen Besuchs- und Verkehrsregelungen getroffen werden wie für die freiwilligen Fürsorgezöglinge, wenn nicht ganz besondere Gründe eine stärkere Isolierung der Kinder vom Elternhaus erforderlich erscheinen lassen. Ferner beseitigt dieser starke Kontakt zwischen Anstalt und Eltern wie Kindern und Eltern viel Mißverständnisse und Reibungen; denn viel Explosionsstoff häuft sich durch zu lange Absperrungen oder durch lokal bedingte große Entfernungen zwischen Zöglingen und Eltern in beiden Teilen an. Außerdem läßt die enge Verbindung in den Eltern das Bewußtsein der Mitverantwortlichkeit für ihre Kinder und das Recht auf Mitbestimmung über ihre Kinder nicht zum Verkümmern kommen. Daß in einzelnen Fällen, wo Entfernung vom Elternhaus und Entfernung

von der Großstadt notwendig erscheint, auch weitentfernte Anstalten belegt werden müssen, ist selbstverständlich. Auch in der freiwilligen Fürsorgeerziehung gibt es Fälle, wo z. B. die Trennung eines Mädchens von einem üblen Liebhaber, der sie schlecht beeinflusst, eine auswärtige Unterbringung notwendig macht, die natürlich dann im Benehmen mit den Eltern durchgeführt werden wird.

Für die Verwaltung und die Organe des Außendienstes bedeutet das Vorhandensein der freiwilligen Fürsorgeerziehung eine große Hilfe. In allen den Fällen, wo einsichtige Eltern in Erziehungsnöten um Hilfe bitten, kann ohne große Schwierigkeiten diese Erziehungshilfe gewährt werden. Aber auch da, wo elterliche Schuld mitspricht, wird man versuchen, zunächst mit den Eltern auf freiwilligem Wege Abhilfe zu schaffen. Diese Einstellung verschiebt die gesamte Verhandlungsbasis für das Jugendamt und die Eltern. Freiwillige Zusammenarbeit — auch auf dem Gebiet der sonst so unbeliebten Anstalterziehung — wird Ausgangspunkt für alle Maßnahmen. Die gerichtliche Anordnung der Fürsorgeerziehung bleibt nur als ultima ratio in Fällen, wo schweres Verschulden oder völlige Einsichtslosigkeit der Eltern einen anderen Weg nicht zuläßt.

So mildert sich schon in der offenen Fürsorge die feindselige Einstellung der Bevölkerung zur Fürsorgeerziehung erheblich und läßt die starke Inanspruchnahme der freiwilligen Fürsorgeerziehung verständlich werden.

Es läßt sich ferner nicht verkennen, daß die lebhaften Beziehungen, in denen die Eltern zur Anstalt und zu ihren Kindern stehen, auch auf die Anstalt und ihr Erziehungspersonal einen sehr günstigen Einfluß ausübt. Die Abgeschlossenheit der Anstalt und die Loslösung des Kindes vom Elternhaus erzeugt doch sehr häufig eine Form der Abkapselung von Erziehern und Zöglingen, die für beide Teile gefährlich ist. Die ständige Kritik durch die Eltern, auch ein gewisser Druck, in einzelnen Fällen auf die Eltern Rücksicht zu nehmen und die im Anstaltsleben oft nicht leichten Konzessionen machen zu müssen, bedeutet ein meist unbewußtes Korrektiv für den Anstalterzieher. Zugegeben werden muß, daß die pädagogischen Forderungen, die infolge der größeren Offenheit der Anstalten für das Publikum an die Arbeit des Erziehers nach dieser Seite hin gestellt werden, umfassender sind als in abgeschlossenen Anstalten; sie werden jedoch meist auch zu einer Verfeinerung und Vertiefung der Erziehungsarbeit führen.

Die Frage, ob in Ländern, deren lokale Verhältnisse von denen Hamburgs, der anderen Hansestädte oder Sachsens abweichen, eine Einführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung möglich ist, läßt sich nicht ohne weiteres mit ja beantworten. Es wird darauf ankommen, für die Durchführung dieser freiwilligen Fürsorgeerziehung einen Träger zu finden, der zunächst leistungsfähig genug ist, um eigene Anstalten zu errichten oder um zum min-

desten einen nachhaltigen Einfluß auf von ihm belegte Anstalten auszuüben. Es wird ferner notwendig sein, daß dieser Träger der freiwilligen Fürsorgeerziehung auch in personeller Beziehung pädagogisch gut geschulte Kräfte aufweisen kann, die den schwierigen Aufgaben der Anstaltsunterbringung und der Beeinflussung von Anstalten gewachsen sind. Andererseits dürfte es z. B. für Preußen ausgeschlossen sein, so tragfähige Instanzen wie die Landesverwaltungen mit den Aufgaben der freiwilligen Fürsorgeerziehung zu betrauen, weil bei der Größe der preussischen Provinzen der für die Durchführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung unerlässliche persönliche Kontakt zwischen Eltern und durchführenden Behörden hier auf ganz erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Die großen pädagogischen Vorzüge, die in der freiwilligen Fürsorgeerziehung liegen und die als pädagogisches Korrektiv von der freiwilligen Fürsorgeerziehung auf die Durchführung der angeordneten Fürsorgeerziehung hinüberwirken, lassen es jedoch notwendig erscheinen, den Versuch zu machen, die organisatorischen Schwierigkeiten, die in anderen Ländern der freiwilligen Fürsorgeerziehung entgegenstehen, zu überwinden. Auf dem Wege, den wir z. Z. suchen, um der Fürsorgeerziehung das Odium zu nehmen, das ihr anhaftet und das gerade in den letzten Jahren zu einer so feindseligen Einstellung der Oeffentlichkeit gegen die Fürsorgeerziehung geführt hat, ist die Einführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung vielleicht die wirksamste Hilfe.

Die Ausführungsverordnungen zum Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Max Quarck, Frankfurt a. M.

Ausführungsverordnungen nennt man Bestimmungen, welche der Staat erläßt zur Regelung der Durchführung seiner Gesetze durch die Verwaltungsbehörden. Sie ergehen teils mit, in der Hauptsache aber ohne Mitwirkung der Parlamente. Sie enthalten Vorschriften über die Natur der Verwaltungsgeschäfte, die zur Ausführung eines Staatsgesetzes vorgenommen werden müssen, über diejenigen Verwaltungsbehörden, die dabei in Tätigkeit treten, über den Gang der Verwaltung, die Fristen, Formulare, die bei ihm anzuwenden sind, sowie evtl. über den Instanzenzug, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger gegenüber dem betr. Gesetz und Einzelheiten über die zu verhängenden Strafen. Die Ausführungsverordnung muß immer im Einklang mit dem Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes stehen, das sie ausführen soll. Sie hat den Gesetzesvollzug zu erleichtern und die Behörden in seiner Durchführung zu unterstützen. Speziell die Ausführungsverordnungen zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erscheinen sehr wichtig deshalb, weil das Gesetz die allerweitesten Kreise der Bevölkerung berührt, infolgedessen lebhaftestes Interesse auf allen Seiten findet und zugleich einen völlig neuen Weg zur Bekämpfung der Ge-

schlechtskrankheiten betritt. Dieser besteht darin, daß die Verfolgung der Geschlechtskrankheiten durch die alte Polizei- und Strafmethode bei den sogenannten Prostituierten aufgegeben wird, und daß die Methode der hygienischen Beratung der gesamten Bevölkerung weit über das kleine Häuflein der Prostituierten hinaus für Mann und Frau gleichmäßig eingeschlagen wird. Aus diesem großen Interesse heraus, das sich besonders auch in der Arbeiterbewegung und der Arbeiterwohlfaht kundgibt, hat, so nehme ich an, die Redaktion dieser Zeitschrift den Anlaß genommen, mich zur Niederschrift einiger Erläuterungen über Wesen und Zweck der Ausführungsverordnungen zum Gesetz über Geschlechtskrankheiten aufzufordern. Da mir nur der knappe Raum eines Aufsatzes zur Verfügung steht, muß ich dabei die allgemeine Kenntnis der Materie als gegeben voraussetzen.

Wie schon in unserem Kommentar zum Reichsgesetz*) betont ist, leidet die Durchführung des Gesetzes unter dem Hauptmangel, daß sie nicht vom Reich vorgenommen wird, das das Gesetz erlassen hat, sondern von den Ländern bzw. Einzelstaaten, die infolgedessen etwa 20 verschiedene Ausführungsvorschriften erlassen haben. Leider kennt aber die deutsche Reichsverfassung nur bei ganz wenigen Gesetzesmaterien, z. B. bei dem Steuerwesen, eine Ausführung der Reichsgesetze durch das Reich selbst. Im übrigen überläßt sie den Ländern, namentlich auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege, die Durchführung von Reichsbestimmungen, die natürlich nunmehr bei dem in Deutschland noch herrschenden Partikularismus höchst buntscheckig ausfallen. Und nicht bloß dies; die Reichsbehörden, die diesem bunten Spiel untätig zusehen, können oder wollen noch nicht einmal verhindern, daß einzelne Ausführungsverordnungen einzelner Länder direkt dem Wortlaut und Geist des Reichsgesetzes widersprechen. In der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. September 1927, die zum Vollzug des Reichsgesetzes für dieses wackre Land ergangen ist, wird als Gesundheitsbehörde „im Sinne des Gesetzes“ für München die Polizeidirektion bestimmt. Hier wird also gerade diejenige Behörde mit der Durchführung betraut, die im Sinne des Gesetzes als die untauglichste für die Erreichung des Gesetzszweckes erkannt und bezeichnet worden ist: Die Polizei. Die Polizei hatte die Kontrolle über die Prostituierten schlecht und recht geführt und war, abgesehen davon, daß sie durch ihren Charakter als Sicherheitsbehörde dem Kampf gegen das Volksübel ein höchst schädliches Gesicht gegeben hatte, an ihrer Aufgabe gänzlich gescheitert. Nicht einmal bei den Prostituierten, jenem geringfügigen Ausschnitt aus der Gesamtbevölkerung, hatte sie eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durchführen können. Wenn die bayerische Regierung die Reichsregierung verhöhnen wollte, was natürlich gänzlich ausgeschlossen ist, so konnte sie keine andere Bestimmung für München treffen. Trotzdem ist unseres Wissens kein Schritt zur Aenderung der bayerischen Ausführungsverordnungen von Berlin aus geschehen, wohl weil man es für unzweckmäßig und auch für unwichtig gehalten hat, auch noch in Sachen der Volksgesundheit staatsrechtliche Händel mit Bayern zu beginnen. Bayarvarien kann zwar, wie die neuesten Feststellungen bewiesen haben, seinen Staats-

*) Prof. Dr. med. A. V. Knack und Dr. jur. Max Quarck: Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und seine praktische Durchführung. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfaht (E. V.) Berlin. 1928. Verlag des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfaht, Berlin. 84 Seiten.

aufwand, weil er fast zweieinhalbmal so groß ist, als sein gesamtes Aufkommen an Einkommens-, Körperschafts- und Lohnsteuer, absolut nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, sondern bedarf preußischer und sächsischer Reichsbezirke und deren Zuschüsse zur endgültigen Deckung des entstehenden Defizits. Aber desto eigensinniger darf es auf veraltete bayerische Einrichtungen pochen und dadurch die Durchführung eines volkshygienischen Reichsgesetzes in seinen Grenzen geradezu gefährden.

Aber auch sonst noch gibt es der Differenzen unter den Ausführungsverordnungen der verschiedenen deutschen Staaten genug. Vor allem unterscheiden sie sich in der wichtigen Stelle, die im Mittelpunkt des Gesetzes steht: wie der im Reichsgesetz selbst leider fehlende aktionsfähige und finanzkräftige Träger der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten praktisch zu schaffen ist. Das Reich hat nämlich wieder einmal in dem Gesetz eine große Aufgabe hingestellt, aber gänzlich vergessen, die Mittel zu gewähren, die zur Bewältigung unumgänglich notwendig ist. Es blieb den Ländern nichts übrig, als die Durchführung des Gesetzes in der Hauptsache den Kommunalbehörden zu überantworten und dann zu sehen, wie diese mit kommunalen Mitteln wenigstens einen kleinen Teil der Ziele des Gesetzes für den Anfang verwirklichen können. Sie haben also wohl oder tibel den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten als eine Angelegenheit der Selbstverwaltung in ihren Ausführungsverordnungen erklärt und damit den städtischen und ländlichen Gesundheitsbehörden die Arbeit aufgebürdet. Sachlich gehört der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten ganz zweifellos in den Bereich der Gesundheitsbehörden. Aber es ist schade, daß diese Gesundheitsbehörden im weitaus größten Teil von Deutschland, von einigen Dutzend Großstädten abgesehen, für diese moderne Aufgabe noch recht mangelhaft organisiert sind und jedenfalls besondere finanzielle Mittel für ihre Bewältigung absolut nicht besitzen. Die preussische Ausführungsverordnung, die nebenbei die ausführlichste ist, da sie einen großen Teil des Gesetzestextes vom Reichsgesetz wiederholt, bemüht sich, jenen Mangel, den auch sie nicht verbergen kann, möglichst auf einem Umwege gutzumachen. In der vorläufigen Anweisung und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 24. August 1927 empfiehlt sie unter VII 5 (Zusammenwirken der Gesundheitsbehörde mit den Einrichtungen der sozialen Fürsorge), folgenden Weg einzuschlagen: Die Gesundheitsbehörde soll in Fortsetzung einer schon bisher vielfach geübten Praxis auch die gesundheitliche Ueberwachung geschlechtskranker Personen, bei denen eine längere sozialfürsorgerische Betreuung erforderlich ist, den Fürsorgestellen übertragen, soweit diese dazu bereit und geeignet sind. Dann werden diese Fürsorgestellen Hilfsorgane der Gesundheitsbehörde. Diese gibt nur die allgemeinen Anordnungen. Die eigentliche Ausführung des Gesetzes liegt bei den Fürsorgestellen, da eine längere sozialfürsorgerische Betreuung fast in allen Fällen notwendig und gegeben ist, in denen das Gesetz zu Hilfe genommen werden muß. Da, wo eine ärztliche Behandlung der Geschlechtskrankheit seit jeher gesucht wurde und wo höchstens auf die regelmäßige Fortsetzung dieser Behandlung gedrungen werden muß, sind überhaupt behördliche Eingriffe schwererer Art nicht nötig. Die betreffenden Mahnungen lassen sich durch die Gesundheitsbehörde verhältnismäßig leicht und kostenlos durchführen. Durch die preussische Ausführungsverordnung ist also der größere Teil der Arbeit den Fürsorge- und Wohlfahrtsstellen der Städte und Kreise zugeschoben.

An ihrer Entwicklung läßt sich der Ernst messen, mit dem nunmehr praktisch gegen die Geschlechtskrankheiten gearbeitet wird. Man kann wohl sagen, daß in den preußischen Großstädten die Aufgabe im allgemeinen ernsthaft genommen wird; in den Mittel- und Kleinstädten beginnt die mangelhaftere Durchführung des Gesetzes, weil dort geringere Mittel zur Verfügung stehen, und die Gesundheitsbehörde zum Teil sehr unvollkommen organisiert ist; auf dem flachen Lande vollends, wo man als Gesundheitsbehörde einfach auf den vielbeschäftigten, durch andere Aufgaben stark in Anspruch genommenen und manchmal auch sehr bürokratisch eingestellten Amts- und Kreisarzt greift, dürfte die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten noch alles zu wünschen übrig lassen.

Ein Hilfsweg, der nebenbei auch in der preußischen Ausführungsverordnung angedeutet wird, zur besonderen Ausbildung aber namentlich in Thüringen gekommen ist, bedeutet die Schaffung und Heranziehung von Arbeitsgemeinschaften zu Zwecken des Reichsgesetzes. Die thüringische Verordnung vom 19. September 1927 bezeichnet als Beratungsstellen für Geschlechtskranke im Sinne des Reichsgesetzes die Einrichtungen der bei den thüringischen Landesversicherungsanstalten bestehenden Gemeinschaft. Auf diese Weise wird in der untersten Instanz gewissermaßen eine breite praktische Grundlage geschaffen, die aus den Trägern der Sozialversicherung besteht, in der Hauptsache Krankenkassen umfaßt und so die vorhandenen hygienischen Organisationen zur Gesetzesarbeit heranzieht. Die Satzungen dieser Gemeinschaft regeln im dritten Abschnitt die Kostenaufbringung, bei der die Landesversicherungsanstalt weitgehend eintritt und das Land Thüringen einen jährlichen Zuschuß von 25 000 Mk. leistet. Das Nähere muß in den Satzungen nachgelesen werden, die in Nr. 1, 9. Jahrgang, Januar 1928, des Nachrichtendienstes des Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Frankfurt a. M., Stiftstraße 30) abgedruckt sind. Es handelt sich natürlich auch hier erst um Anfänge, die wesentlich ausgebaut werden müssen. Aber zweifellos liegt in dem Gedanken, die Sozialversicherung hinter das Reichsgesetz zu stellen, und zwar weit mehr und enger, als es dieses selbst tut, ein sehr gesunder und verlockender Gedanke. Nur scheint uns, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege mit ihren sehr wichtigen Erfahrungen und Leistungen in der Arbeitsgemeinschaft bis jetzt noch zu kurz kommt. Sie ist vorläufig gar nicht in sie aufgenommen.

Den anderen Weg wie Preußen geht die sächsische Ausführungsverordnung vom 24. September 1927. Sie bestimmt als Gesundheitsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes die für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zuständige Behörde des Bezirksfürsorgeverbandes, also eine Einrichtung der öffentlichen Wohlfahrtsorganisation, die nunmehr nicht bloß mit der Gesundheitsbehörde verbunden wird, sondern als Fürsorgestelle die Haupt- und Zentralbehörde für die Durchführung des Gesetzes wird. Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten wird danach einfach von der sächsischen Wohlfahrtsorganisation geführt, und diese trifft alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die das Reichsgesetz vorschreibt. Der Bezirksfürsorgeverband muß sich natürlich die Mitwirkung der Bezirksärzte sichern. Er hat eine öffentliche, jedermann kostenlos zugängliche Beratungsstelle unter ärztlicher Leitung einzurichten und zu unterhalten, oder sich einer solchen anzuschließen. Als Beratungsstellen gelten auch die von der Landesversicherungsanstalt eingerichteten, so daß auch ein gewisser Anschluß an die Sozialver-

sicherung zwanglos gegeben ist. Bei Durchführung des Hellverfahrens, bei Abmachungen mit den Krankenhäusern, bei Anzeigen wegen Ansteckungsquellen usw. steht der Bezirksfürsorgeverband überall an Stelle der Gesundheitsbehörde und benutzt seine zahllosen übrigen Beziehungen zu den Behörden auch für Zwecke des Reichsgesetzes. Selbstverständlich, daß die Bezirksfürsorgeverbände die erforderlichen pflegerischen und erzieherischen Maßnahmen, vor allem bei den jugendlichen Geschlechtskranken, welche die eigentliche Reservetruppe für das große Heer der Erkrankten bilden, aber natürlich auch für die Erwachsenen treffen, die von der Volksseuche befallen werden. Nach dieser Verordnung ist in Sachsen keine umständliche Beauftragung oder Vereinbarung zwischen Gesundheitsamt und Pflegeamt nötig. Die Pflege- und Fürsorgestellen sind mit Hilfe der Bezirksärzte Gesundheitsbehörde und Pflegestelle zugleich. Daß dies eine große Vereinfachung der Organisation und vor allen Dingen des Geschäftsganges bedeutet, liegt klar auf der Hand. Es bedeutet zugleich großes Vertrauen zu den Wohlfahrtspflegestellen, denen die neue Aufgabe bedenkenlos übertragen wird. Sachsen hat seine Wohlfahrtspflege so gut durch ein allgemeines Landesgesetz geordnet und gegliedert, daß es das Zutrauen zu dieser humanen Organisation hat, sie werde auch den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten im Sinne des Reichsgesetzes energisch und mit den richtigen Mitteln aufnehmen.

Es genügt, diese Hauptrichtungen, in denen sich die deutschen Ausführungsverordnungen bewegen, hiermit kurz umrissen zu haben. Diejenigen der anderen und kleineren Staaten neigen nach der einen oder anderen Seite, meist aber nach der von Preußen angenommenen Organisation, die im Gegensatz zu Sachsen eine selbständige Gesundheitsbehörde und daneben eine selbständige Pflegestelle kennt. Das System der Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus einer Zusammenfassung der Interessierten Körper der Sozialversicherung, das Thüringen namentlich ausgebaut hat, läßt sich neben dem sächsischen wie dem preußischen System denken und wird auch tatsächlich in einer Anzahl von Ländern als Hilfsorganisation benutzt.

Nachdem nunmehr das erste Probejahr für die Bewährung des Reichsgesetzes verflossen ist, scheint es an der Zeit zu sein, daß allseitig, d. h. möglichst aus allen deutschen Ländern, auch über die Bewährung der Ausführungsverordnungen berichtet wird. Vielleicht kann die Redaktion der „Arbeiterwohlfahrt“ die Berichterstattung in Fluß bringen. Man wird dann in der Lage sein, auf Grund praktischer Erfahrungen über die verschiedenen Systeme zu urteilen, denen die Ausführungsverordnungen folgen, und sich mit der Zeit für das eine oder andere entscheiden können. Das Ziel dieser Studien aber wird immer darin bestehen, schließlich eine einheitliche Ausführungsverordnung für das gesamte Deutsche Reich für den so ungeheuer wichtigen Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten herzustellen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von M. E. Prochownik-Breslau.

Zu einem abschließenden Urteil über den Erfolg des Gesetzes muß das Ergebnis der Umfrage des Deutschen Städtetages über

die Durchführung des Gesetzes abgewartet werden. Nachdem in Kreisen der konfessionellen Wohlfahrtspflege sich starke Strömungen für eine Verschärfung der Bestimmungen über die Befugnisse der Polizei zum Einschreiten gegen Frauen, die Gewerbsunzucht treiben und ein Sitte und Anstand verletzendes Auftreten zur Schau tragen, geltend machen und amtliche Stellen erneut Wohnungsbeschränkungen für Prostituierte fordern, wollen wir unsere Erfahrungen darlegen.

Nach den Erfahrungen zahlreicher Gesundheitsbehörden und Pflegeämter kann erfreulicherweise festgestellt werden, daß, nachdem einige Anfangsschwierigkeiten überwunden worden sind, die Erfassung der Kranken und krankheitsverdächtigen Personen im allgemeinen überraschend gut erfolgt und ständig zunimmt. Damit erweitern sich auch bei richtiger organisatorischer Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Gefährdetenfürsorge die Möglichkeiten, Fürsorgebedürftige und sittlich Gefährdete einzubeziehen.

Besonders wichtig ist nicht nur unter gesundheitlichen, sondern auch fürsorgerischen Gesichtspunkten die im Gesetz den Aerzten auferlegte Verpflichtung, ansteckungsfähige Kranke zur Behandlung anzuhalten, wenn sie sich vorzeitig der Behandlung entziehen. Die Bevölkerung wird sich jetzt durch die Bekanntgabe der Meldevorschriften durch den behandelnden Arzt bewußt, daß es sich um eine schwere Erkrankung handelt, die unbedingt behandelt und ausgeheilt werden muß. Viele werden sich durch den Hinweis auf die gegebenenfalls notwendige Meldung an die Gesundheitsbehörde erst darüber klar, in welche gesundheitlichen und sittlichen Gefahren sie sich durch wechselnden Geschlechtsverkehr begeben haben. Dadurch werden sie fürsorgerischer Beeinflussung zugänglicher, schon um sich Weiterungen in der Familie oder in der Arbeitsstelle zu ersparen. Wir wissen, wie sehr die Geschlechtskranken bisher geneigt waren, nachdem der erste Schrecken über die Infektion überwunden war, sich selbst etwas vorzutäuschen, vorzeitig die erfolgte Heilung anzunehmen und Warnungen nicht zu beachten. Die erzieherische Wirkung der Meldevorschriften ist also schon heute deutlich feststellbar und wird im Laufe der Jahre zweifellos immer wirksamer werden.

Weiter ist schon zu konstatieren, daß die Infektionsquellen jetzt systematischer und allgemeiner durch die behandelnden Aerzte erfaßt werden als vordem. Die Aerzte haben bei Nachforschungen nach der Ansteckungsquelle auch die Möglichkeit, ein Bild zu gewinnen von dem Geschlechtsleben der Kranken und sind damit in die Lage versetzt, aufklärend und beratend zu wirken. Bei Kranken, die aus Unerfahrenheit, Leichtsinne oder intellektueller und ethischer Minderwertigkeit sich und andere der Ansteckungsgefahr aussetzen, werden die Aerzte jetzt im Benehmen mit den Organen der Gefährdetenfürsorge oder mit dem Jugend- und Wohlfahrtsamt fürsorgerische Maßnahmen eher an-

regen. Die Aerzte müssen zu den Pflegeämtern oder Fürsorgestellen das Vertrauen haben, daß dort vorurteilsfrei und verständnisvoll gearbeitet und auf die Wünsche der Beteiligten in bezug auf Verschwiegenheit gegenüber den Angehörigen weitgehende Rücksicht genommen wird, sofern nicht schwere pädagogische Bedenken in Einzelfällen dem entgegenstehen. Zweifellos wird noch einige Zeit vergehen, bis überall Aerzte und Fürsorgekräfte in genügender Zahl zur Verfügung stehen, die den gesundheitlichen und fürsorgerischen Aufgaben aus dem Gesetz voll und ganz gewachsen sind.

Gewisse Mängel, die sich jetzt noch geltend machen, sind als Uebergangerscheinungen zu werten und beweisen nichts gegen die Richtigkeit der getroffenen gesetzlichen Regelung.

Die seelische Haltung der Prostituierten zur Umwelt ist, wie von allen Kennern zugegeben werden muß, das größte Hindernis gegen eine Wiedereingliederung der in diese Kreise einmal abgeglittenen Frauen in eine geordnete Umwelt. Aus der Parastellung der Prostituierten ergab sich die Verbindung des Dimentums mit Zuhältertum und allgemeiner Verbrecherwelt. Es ist zu erwarten, daß — wenn die alte Generation der Dimen einmal ausgestorben ist — diese gefährlichen Nebenwirkungen der Prostitution teilweise überwunden werden können. Zweifellos wird auch weiterhin eine Gruppe von geistig und ethisch sehr minderwertigen Prostituierten mit ausgesprochen asozialer Veranlagung immer wieder sich als nicht erziehbar erweisen. Für sie wird durch das im Entwurf vorliegende Bewahrungsgesetz vielfach eine Anstaltsunterbringung möglich sein. Doch die zahllosen anderen Frauen, die gelegentlich oder auch für eine längere Zeitdauer aus Not oder Verführung, Arbeitsunkunst und Erlebnishunger Gewerbsunzucht treiben, werden in Zukunft, da sie vor sich selbst und vor ihrer Umwelt nicht den Stempel ausschließlichen Dimentums tragen, diese Abirrungen, die von den meisten Frauen letzten Endes als Entwürdigung ihres Frauentums empfunden werden, nach Enttäuschungen und Krankheit, die in der Regel nicht ausbleiben, leichter überwunden. Aus dieser Erkenntnis heraus müssen wir unseren Einfluß überall dahin geltend machen, daß eine grundsätzlich andere Behandlung der Prostituierten als anderer Kranken durch die Gesundheitsbehörde aufhört.

Nach dem § 5 des Gesetzes ist die Ausübung des Beischlafes strafbar, wenn eine Person an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß; die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist nur der Verletzte oder Ansteckungsgefährdete und bei Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter. Bei Minderjährigen über 18 Jahre hat neben dem Geschädigten der gesetzliche Vertreter selbständiges Antragsrecht. Der Antragsberechtigte kann auf dem Wege der Privatklage oder im Wege der öffentlichen Klage Strafantrag

stellen. Der Gesetzgeber hat das Antragsrecht auf den Geschädigten beschränkt, weil Erpressungen und Anzeigen aus unlauteren Motiven durch nicht Geschädigte vorgebeugt werden sollte, und weil das Interesse des Verletzten an der Geheimhaltung des Geschlechtsverkehrs geschützt werden sollte. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen ist es als ein Mangel anzusehen, daß die Gesundheitsbehörde als solche nach dem Gesetz nicht berechtigt ist, bei wiederholten Ansteckungen durch Personen, die, obgleich sie auf Grund ärztlicher Untersuchung von ihrer Krankheit Kenntnis haben, aus Eigennutz oder grober Fahrlässigkeit die Krankheit weiter verbreiten, Strafverfolgungen zu veranlassen. Sie kann zur wirksamen Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit die Möglichkeit der Strafverfolgung auf die Dauer nicht entbehren.

Sehr widersprechende Erfahrungen sind mit der Strafverfolgung auf Grund von § 16 Absatz 1 gemacht worden, der eine Abänderung des § 180 RStGB. gebracht hat und bestimmt, daß als Kuppelerei insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes gilt, während die Wohnungsgewährung an Frauen über 18 Jahre, die Gewerbsunzucht treiben, nur dann unter Strafe gestellt wird, wenn damit ein Ausbeuten oder Anwerben oder Anhalten zur Unzucht verbunden ist. Die Rechtsprechung in 1. und 2. Instanz über den Begriff des Bordells oder bordellartigen Betriebes und über das Vorliegen einer Ausbeutung oder eines Anhaltens zur Unzucht ist bisher sehr widersprechend. Im allgemeinen wird selbst bei Mietpreisen, die die normale Miete um mehr als 200 Proz. übersteigen, ein Ausbeuten nicht als vorliegend angesehen, da den Wirtinnen bei diesen Mieterinnen eine erhöhte Risikoprämie nach Auffassung vieler Gerichte zugewilligt werden müsse. Bei Verurteilungen ergingen vielfach sehr milde Urteile, die kurze Haftstrafen oder verhältnismäßig geringfügige Geldstrafen verhängten und wirkungslos blieben. Durch diese Stellungnahme der Gerichte war es bisher nicht möglich, der üblen Ausnutzung der Mädchen in den typischen Kuppelquartieren wirksam entgegenzutreten, obwohl sich alle Pflegeämter um diese Aufgabe besonders bemüht haben. Eine Besserung ist jetzt zu erwarten, nachdem durch Urteil des Reichsgerichtes vom 22. November 1928 der Begriff des Bordells oder bordellartigen Betriebes geklärt ist. Das Reichsgericht führt in der Urteilsbegründung aus, daß ein bordellartiger Betrieb, der bisher vielfach nur als vorliegend anerkannt wurde, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mieterinnen und Vermieterin bestand, auch ohne ein solches Abhängigkeitsverhältnis denkbar sei. Wesentlich wäre nur, daß der Haus- oder Wohnungsinhaber in nach außen erkennbarer Weise den mehreren, sich bei ihm zum Zwecke des gewerbsmäßigen Unzuchttreibens an Ort und Stelle bereithaltenden Personen nicht nur vorübergehend und gelegentlich, sondern für eine gewisse Zeitdauer regelmäßig in irgendeiner Form zur Förderung des Unzuchttreibens behilflich wäre

und entweder selbst an den aus dem Unzuchtreiben erzielten Erzeugnissen irgendwie beteiligt sei, oder auch ohne solche Beteiligung gewohnheitsmäßig handle. In dem vor dem Reichsgericht verhandelten Falle hat die Vermieterin den Mieterinnen Wohnung einschließlich Bedienung, Licht und Bettwäsche gewährt und dafür einen Preis gefordert, der das Doppelte einer angemessenen Wohnungsmiete übersteigt; darin wird vom Reichsgericht das Vorliegen einer Ausbeutung gesehen. Weiter wird aus der Tatsache, daß die Mädchen gerade deshalb in der fraglichen Wohnung Quartier genommen haben, weil die Männer, die sie von früher kennen, sie dort zum Zwecke des Unzuchtreibens aufsuchen, gefolgert, daß damit das Vorliegen eines bordellartigen Betriebes gegeben sei. Nach dieser Entscheidung ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, gegen die typischen Kuppelwirtinnen mit Erfolg vorzugehen.

Als undurchführbar hat sich dagegen § 16 Absatz IV des Gesetzes, der das Unzuchtreiben in der Nähe von Kirchen und Schulen verbietet und als Konzession an die kirchlich gesinnten Kreise in das Gesetz hineingebracht worden ist, erwiesen. Einmal ist der Begriff „in der Nähe“ sehr dehnbar und wird willkürlich ausgelegt und ferner kann das Verbot sehr leicht umgangen werden. Besonders zu beanstanden ist, daß diese Bestimmung sich nur gegen Frauen richtet, obwohl das Auftreten der Männer, die den Verkehr mit Dirnen suchen, vielfach ebenso anstößig ist als das der Frauen. Die einseitigen Maßnahmen gegen das weibliche Geschlecht sind nicht nur nach dem allgemeinen Rechtsempfinden untragbar, sondern bleiben auch praktisch unwirksam. Wir brauchen, um das zu erkennen, nur das Treiben von Männern und Frauen in den Hafenstädten, in der Nähe von Bahnhöfen und auf sonst verkehrsreichen Straßen und Plätzen zu beobachten. Die im Gesetz in § 16 III gegebenen Bestimmungen, die ein Sitte und Anstand verletzendes oder andere belästigendes Auffordern oder Anbieten zur Unzucht unter Strafen stellen, reichen bei richtiger Anwendung durch die Polizei und angemessener Ahndung von Verstößen durch die Gerichte aus, zumal die Polizei unberührt durch diese gesetzlichen Bestimmungen auch weiterhin die Verpflichtung hat, Minderjährige, die sich in dringender Gefahr körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung befinden, in Schutzhaft zu nehmen, um sie zuständigen Jugend- und Pflegeämtern zuzuführen. Wünschenswert ist ein Ausbau der Frauenpolizei an allen größeren Orten, damit von fürsorgerisch und polizeifachlich geschulten Kräften ein Ordnungsdienst auf der Straße durchgeführt werden kann, der Kindern, Jugendlichen und Frauen bei Rat und Hilfsbedürftigkeit aller Art beisteht.

Abzulehnen sind dagegen die bereits erwähnten Vorschläge, im Interesse der Jugendwohlfahrt weitere Beschränkungen hinsichtlich des Wohnens und des Aufenthaltes auf der Straße für diese Frauen einzuführen. Es wird dabei die Auffassung vertreten, daß

gewisse Auflagen bei diesem Erwerbszweig mindestens so berechtigt seien, als die Einschränkungen, welche sich andere Gewerbetreibende bei einwandfreier Berufsbetätigung im Interesse der Allgemeinheit gefallen lassen müssen, doch wissen wir nach den Erfahrungen mit der Reglementierung, daß durch äußere Ordnungs- und Unterdrückungsmaßnahmen eine wirkliche Bekämpfung der sozialschädlichen Wirkungen der Prostitution nicht erreicht werden kann. Tatsächlich ist mit einem Zusammenballen des Dirnentums in bestimmten Häusern und Wohnvierteln eine erhöhte Gefährdung der kinderreichen und ärmsten Familien gegeben, da die alten typischen Dirnenquartiere sich in allen Städten vornehmlich in der Altstadt in den schlechtesten Wohnvierteln befinden, wo die wirtschaftlich schwächsten Proletarierfamilien, die froh sein müssen, überhaupt mit zahlreichen Kindern eine Wohnung zu finden, leben. In diesen Straßen und Häusern sind die Dirnen die wirtschaftlich Starken, die von den kleinen Geschäftsleuten als Kundinnen geschätzt werden. Hier beherrschen sie den Ton unter den Hausbewohnern und die heranwachsende Jugend, die froh ist, sich mit Botengängen für diese Frauen ein paar Pfennige zu verdienen, gewöhnt sich daran, ihr müßiges Leben, das von außen her so leicht und verlockend aussieht, als Lebensziel zu betrachten. In anderen Wohnvierteln sind diese Frauen dagegen gezwungen, möglichst unauffällig aufzutreten und nach außen keinerlei Anstoß zu erregen. Die Anhänger erneuter Wohnungsbeschränkungen lassen sich von Klagen aus Kreisen beeinflussen, die voll sittlicher Entrüstung für ihre Frauenwelt jede Berührung mit der Prostitution verabscheuen, aber nicht danach fragen, ob andere, viel schutzbedürftigere Familien nicht an ihrer Stelle gefährdet werden.

In den Kreisen der Gefährdetenfürsorge wird es als ein Mangel des Gesetzes empfunden, daß die Befugnisse und Aufgaben der Pflegeämter oder ihnen gleichgeordneter Einrichtungen nicht fester umrissen und bindende Vorschriften über ihre Zuständigkeit gegeben sind, da es jetzt ganz im Ermessen der Gesundheitsämter liegt, welchen Personenkreis sie zur fürsorgerischen Betreuung den Organen der Gefährdetenfürsorge abgeben. Damit ist an einigen Orten die Gefährdetenfürsorge, die oftmals durch längeres Bestehen über größere Erfahrungen als die neu errichtete Gesundheitsbehörde verfügt, in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden. Die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten ist jedoch bei gutem Willen und Verständnis für die gegenseitigen Aufgaben durchaus möglich und es erscheint verfrüht, jetzt schon eine allgemeine Regelung im Verordnungswege zu schaffen. Es ist nur wünschenswert, die Erfahrungen auszutauschen und die Auffassungen zu klären, dafür könnten gemeinsame Fachtagungen der Geschlechtskranken- und Gefährdetenfürsorge dienen, die an Stelle der vielen Veranstaltungen der Gegenwart treten sollten. Außerdem ist zu erstreben, daß Bestimmungen über Art und

Maß der Gefährdetenfürsorge als Spezialfürsorge im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege gegeben werden, da heute viele Bezirksfürsorgeverbände trotz dringenden Bedürfnisses sich scheuen, für diese „freiwillige“ Aufgabe der Wohlfahrtspflege ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei den andersartigen Lebensbedürfnissen und erhöhten Unkosten für Wohnung, die die Pflinglinge der Gefährdetenfürsorge allgemein haben, können aber, wenn wirksam geholfen werden soll, die Maßstäbe der allgemeinen Fürsorge nicht ohne weiteres angelegt werden, die Gefährdetenfürsorge muß darum Unterstützungen im Rahmen von Richtsätzen selbständig gewähren können.

Als wesentliche Lücke im Gesetz erweist sich das Fehlen eines Rechtsanspruches des einzelnen Kranken auf unentgeltliche Behandlung im Krankheitsfalle. Das Gesetz spricht lediglich die Verpflichtung für die Landesregierungen aus, Einrichtungen zu schaffen, die der minderbemittelten Bevölkerung unentgeltliche Behandlung bereit stellen. Der Begriff „minderbemittelt“ ist nach den Ausführungsbestimmungen der Länder großzügig zu fassen. Es zeigt sich, daß die Durchführung des im Gesetz gegebenen Behandlungszwanges, der ein vollkommenes gesetzliches Novum darstellt und im äußersten Falle mit Zwangsmitteln durchgeführt werden kann, nur tragbar ist, wenn allgemein und nicht nur in den leistungsfähigeren Großstädten die Einkommensgrenze zur Anerkennung des Anspruches auf Behandlung aus öffentlichen Mitteln unter billiger Berücksichtigung des sonstigen Lebensbedarfes festgesetzt wird. Gleichzeitig müßte die Mitwirkung der Landesfürsorgeverbände und Sozialversicherungsträger zur Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit geregelt werden.

Als besonderer Mangel ist heute noch festzustellen, daß es fast überall an ausreichenden Einrichtungen fehlt, um sittlich gefährdete junge Männer fürsorgerisch zu betreuen. Durch die Reglementierung, die einseitig nur das weibliche Geschlecht erfaßte, wurden die zur Behebung der Schäden der Prostitution getroffenen Einrichtungen von vornherein nur auf Frauen und Mädchen abgestellt und der Tatsache zu wenig Beachtung geschenkt, daß auch bei der männlichen Jugend nicht nur sexuelle, sondern auch allgemeine sittliche Gefährdung zu bekämpfen ist. Die meisten Jugendämter nehmen sich der männlichen Jugendlichen nur bis zum 18. Lebensjahr fürsorgerisch an. Die 18- bis 21jährigen Minderjährigen bleiben, auch wenn sie durch Konflikt mit dem Strafgesetzbuch, Arbeitsscheu, Alkoholismus und sonst liederlichen Verhaltens gefährdet sind, ohne Betreuung. Eingehender überwacht wird nur der kleine Kreis von männlichen Minderjährigen zwischen 18 und 21 Jahren, der auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts unter Schutzaufsicht steht. Tatsächlich hat die sittliche Gefährdung der männlichen Jugendlichen durch die große Arbeitslosigkeit einen bedenklichen Umfang angenommen. Viele drohen zu verwehrlösen durch

Arbeitsentwöhnung. Ihr Streben nach beruflicher Leistung und beruflichem Aufstieg wird durch die vergeblichen Bemühungen um Arbeit frühzeitig ertötet. Die Maßnahmen der Arbeitsnachweise und Jugendämter zur beruflichen Schulung arbeitsloser Minderjähriger erfassen nur einen ganz geringen Bruchteil der Minderjährigen und genügen in keiner Weise. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß eine Zunahme der männlichen Prostitution zu beobachten ist und eine größere Zahl verhältnismäßig junger Menschen in Zuhälterei und allgemeines Verbrechen versinkt. Der neue Strafgesetzentwurf trägt leider diesen Erfahrungen nicht Rechnung, sondern glaubt die hier drohenden Gefahren durch verschärfte Strafbestimmungen gegen männliche Prostitution und männlichen gleichgeschlechtlichen Verkehr bannen zu können.

Die Bemühungen um Bildung von Arbeitsgemeinschaften sind vielfach über das Stadium der Erwägungen noch nicht herausgekommen. Ihre energische Förderung ist zu fordern, da sie vielerorts die Vorbedingung für eine leistungsfähige Geschlechtskrankenfürsorge sind. Es zeigt sich auch hierbei, wie wenig die Erhaltung der Betriebs- und Ersatzkrankenkassen den Interessen der Kranken dient. Viele Mitglieder dieser Kassen können bei Erkrankungen an Geschlechtskrankheiten aus Angst vor Indiskretionen und Schädigung in der Arbeitsstelle ihre Ansprüche gegenüber der Kasse nicht geltend machen. Um die damit eintretende Belastung der öffentlichen Wohlfahrtspflege auszugleichen, ist eine scharfe Heranziehung dieser Kassen zu Pauschalleistungen für die Geschlechtskrankenfürsorge erforderlich. Die auf diesem Gebiet mit den Ersatz- und Betriebskrankenkassen gemachten Erfahrungen verdienen besondere Beachtung von Gesetzgebung und Verwaltung, um als Unterlage zu dienen für die Einführung einer einheitlichen Krankenhilfe im Rahmen der allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen.

Wertvoll wird es sein, nach längerer Erfahrung eine Gliederung der kranken und krankheitsverdächtigen Personen nach Alter und Beruf vorzunehmen, um zu prüfen, ob die Erfahrungen der Gesundheitsbehörden mit denen der Pflegeämter übereinstimmen. Es ist allgemein bekannt, daß von den Pflegeämtern ein starkes Ueberwiegen der Hausangestellten gegenüber allen anderen Berufsgruppen festgestellt werden muß, und daß die gewerblichen Arbeiterinnen verhältnismäßig günstig abschneiden. Im Rahmen dieser Ausführungen können die Gründe für den starken Anteil der Hausangestellten nicht erörtert werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß im Falle der Erkrankung alle Arbeitnehmer, die in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers leben, besonders ungünstig gestellt sind. Sie können eine notwendige Behandlung schwerer als andere Kranken ambulant durchführen und die Angst vor Entdeckung ihrer Krankheit durch den Arbeitgeber und darauf folgende Kündigung veranlassen oftmals ein Verab-

säumen rechtzeitiger Behandlung. Es ist darum besonderer Wert darauf zu legen, daß die Gesundheitsbehörden bei Kranken, die durch ihre Erkrankung wirtschaftlichen Schädigungen ausgesetzt sind, rechtzeitig Hilfsmaßnahmen durch die Jugend-, Wohlfahrts- und Pflegeämter veranlassen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Gesetz — trotz gewisser Lücken und Mängel — schon jetzt einen Erfolg darstellt, da in ihm die Vorbedingungen geschaffen worden sind zur wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Ohne diese einheitliche reichsgesetzliche Regelung wären wirksame Maßnahmen zur Erfassung der Kranken und zur Durchführung der Untersuchung und Behandlung von den Trägern der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege nicht durchgeführt worden. Durch den Mangel an einheitlicher Organisation wären die Bemühungen einzelner Beratungs- und Fürsorgestellen unwirksam geblieben.

U M S C H A U

Irrungen und Wirrungen in der Kleinrentnerfürsorge.

— gb. — Parlament, Fachkreise, Tagespresse und Organisationen beschäftigen sich gegenwärtig wieder intensiv mit dem Problem der Kleinrentnerfürsorge. Bei ihrem Amtsantritt ließ die Regierung erklären, sie werde die Kleinrentnerhilfe auf eine „von dem Ermessen der örtlichen Fürsorgestelle unabhängige gesetzliche Grundlage stellen“. Aus dieser Ankündigung ging nicht klar hervor — es wird euphemistisch von Kleinrentnerhilfe gesprochen —, ob die Regierung nunmehr statt der Kleinrentnerfürsorge eine Kleinrentnerversorgung durchführen wollte. Vielfach ist die Erklärung so verstanden worden, daß an Stelle der Fürsorge eine Versorgung treten soll. Auch die gegenwärtigen Oppositionsparteien des Reichstages haben die Regierungserklärung als Ankündigung eines Versorgungsgesetzes aufgefaßt, denn sie überschütteten den Reichstag mit einer Flut von Initiativanträgen und Vorlagen für ein Kleinrentnerversorgungsgesetz. Und der sozialpolitische Ausschuß beschäftigte sich in mehreren Sitzungen gleichfalls mit der Frage, ob Fürsorge oder Versorgung künftig Platz greifen soll. Aber trotz der vielseitigen Behandlung des Problems kann man nicht behaupten, daß eine Klärung über die strittigen Punkte eingetreten wäre. Man ist eher geneigt, mit dem Faust-Gehülter zu bekennen: „Mir wird von all diesen Dingen so dumm, als ging mir ein Mühlrad im Kopfe herum“. Das soll kein Spott sein, sondern ein ehrliches Bekenntnis zu der Schwere des Problems, für das in zehnjährigem Mühen eine Lösung nicht gefunden wurde. Ernste, verantwortungsbewußte Männer und Frauen suchen diese Lösung; aus den Beratungen spricht ein tiefes Verantwortungsgefühl gegenüber einer Schicht, die durch Krieg und Inflation außerordentlich gelitten hat, und

so weit die Meinungen auch auseinandergehen, darin sind sich alle Kreise einig, daß die Nation verpflichtet ist, die erschütterte, ja sogar ernstlich bedrohte Existenz dieser Schicht sicherzustellen. Um so heftiger umstritten ist das „Wie“ dieser Sicherstellung. Der Kampf der Meinungen geht darum, ob Aufwertung, Entschädigung, Versorgung oder Fürsorge. Diese Fragestellung zeigt die ganze Schwere des Problems.

Früher hatten sich Regierung, Parlament und Fachkreise im wesentlichen zur Fürsorge bekannt. Die Kleinrentnerfürsorge nahm ihren Anfang mit einem besonderen Fürsorgegesetz und wurde später als Gruppenfürsorge in die Reichsfürsorgepflichtverordnung eingebaut. Seit dieser Zeit datieren nun die Versuche, der Kleinrentnerbünde und einiger Fachkreise, die Fürsorge für Kleinrentner auf eine andere Basis zu stellen. Die Gruppenfürsorge mit verbesserter Grundlage gegenüber der allgemeinen Fürsorge genügt ihnen nicht, sie wenden sich gegen die Fürsorge überhaupt und verlangen teils eine Entschädigung für verlorene Vermögensobjekte, teils eine Versorgung ähnlich der Kriegsoffer oder der Pensionäre. Interessant ist auch in diesem Zusammenhang festzustellen, daß die jeweiligen Oppositionsparteien des Reichstages sich verpflichtet fühlen, den Kleinrentnern gegenüber eine schöne Geste zu machen und ein Rentner-Versorgungsgesetz zu fordern. Die gleichen Motive liegen auch den vorliegenden Anträgen zugrunde, mit denen man der Unzufriedenheit über die gegenwärtige Regelung Ausdruck verleiht. Mehr kann man eigentlich von den Vorschlägen kaum sagen, denn wir können uns des Eindrucks nicht verwehren, daß zwar Kritik an der Fürsorge geübt wird und auch zweifellos in manchen Kreisen der gute Wille zum Besseren vorhanden ist, daß aber die vorgeschlagenen Wege verwirrend unklar sind und eigentlich niemand weiß, wo er mit seinen Vorschlägen endet. Die Konsequenzen sind ja nicht nur in finanzieller Hinsicht unübersehbar, sondern auch fürsorgerechtlich von größter Bedeutung. Wir stehen an einem Scheideweg und haben zu wählen zwischen der Herausnahme einer bestimmten Schicht aus der in der Reichsfürsorgepflichtverordnung leidlich gestalteten Fürsorge, oder Ausgestaltung der Fürsorge selbst in einem Sinne, der auch, sagen wir, verwöhnteren Ansprüchen genügt. Wir müssen uns klar darüber sein, daß die Herausnahme der Kleinrentner aus der Fürsorge Folgerungen nach sich zieht für Sozialrentner, Kinderreiche, Krisenunterstützungsempfänger, abgebaute Angestellte, überalterte Handwerksmeister und Selbständige aller Art. Wird für die Kleinrentnerschicht ein auf sie zugeschnittenes Versorgungsgesetz erlassen, werden die vorstehend aufgeführten Gruppen mit gutem Recht die Herausnahme aus der allgemeinen Fürsorge fordern und Sonderregelungen beanspruchen. Es wird niemand behaupten wollen, daß die angeführten Gruppen weniger wichtige Glieder für die Volksgemeinschaft sind als die Kleinrentner. Wer also ein Kleinrentnerversorgungsgesetz fordert, muß sich damit abfinden, daß dann der Stein zu Sonderregelungen in weitestem Umfange ins Rollen kommt. Wer „A“ sagt, muß auch „B“ sagen. Zum allermindesten wird, wenn man solche Ansprüche abwehren könnte, der Kampf um die Gleichstellung mit den Kleinrentnern einsetzen. Diesem Kampf müßte auch Erfolg beschieden sein, weil ja bisher schon große Kreise auf Grund der Fürsorgebestimmungen ihre Gleichstellung mit den Kleinrentnern erreicht haben.

Einem Versorgungsgesetz liegt die Idee zugrunde, daß die Kleinrentner eine vorübergehende Erscheinung sind. Dieser Auffassung sind

auch wir, doch lassen die vorliegenden Entwürfe die erforderliche Klarheit darüber vermissen, wann dieses Gesetz wieder außer Kraft treten soll und inwieweit Angehörige und Nachkommen davon erfaßt werden sollen. Auf keinen Fall kann man sich damit einverstanden erklären, daß es sogar erbliche Kleinrentner gibt. Wenn schon eine Lösung auf dem Wege der Versorgung gesucht werden soll, muß sie auf einen ganz bestimmt umgrenzten Personenkreis zugeschnitten sein. Anderen Vorschlägen liegt mehr der Entschädigungsgedanke zugrunde, der sich anlehnt an die Regelung, die für Auslandsdeutsche, die ihr Vermögen im Ausland verloren haben, getroffen wurde. Die Verfechter dieser Idee gehen mithin ohne Umschweife von dem Gedanken aus, daß eine auf eine bestimmte Zeit abgestellte Entschädigung gewährt werden soll, die in laufenden Renten zur Auszahlung gelangen soll. Mit diesem Gedankengang verträgt sich ebenfalls nur ein eng umgrenzter Personenkreis und ein auf eine bestimmte Zeit zugeschnittenes Gesetz. Wir sind jedoch der Auffassung, daß der Zeitpunkt für eine solche Lösung vorüber ist, sie hätte erfolgen müssen und vielleicht auch erfolgen können bei der Schaffung der Aufwertungsgesetze. Höhere Aufwertungen, früher einsetzende und höhere Verzinsungen der aufgewerteten Beträge hätten ein Ausscheiden vieler Kleinrentner aus der Fürsorge zur Folge gehabt, ohne daß ein besonderes Gesetz erforderlich gewesen wäre. Heute die Frage von dieser Seite anfassen, heißt aber: das gesamte Aufwertungsproblem noch einmal aufrollen. Uns will scheinen, daß dann ein Knäuel entsteht, dessen Entwirrung niemand gelingen wird. Zugegeben, die Entschädigungsidee sei auf einen bestimmten Kreis von Kapitalkleinrentnern anwendbar, was soll dann mit den anderen geschehen? Die Ausgeschlossenen werden sich kaum mit einer solchen Regelung zufrieden geben, sie werden erneut das Bestreben haben, aus der Fürsorge herauszukommen.

Der Kleinrentnerbegriff war im Laufe der Jahre manchen Wandlungen unterworfen, aber immer trat die Tendenz hervor, den Kreis größer zu ziehen und Personengruppen einzubeziehen, auf die der engere Begriff des Kapitalkleinrentners nicht zutrifft. Die Gesetzgebung spricht von „Gleichgestellten“ und überließ es der Verwaltung, also der Praxis, wie sie sich mit dieser Formulierung abfand. Jedenfalls war das Bestreben vorhanden, das gilt insbesondere für Preußen, eine gehobene Fürsorge weiten Kreisen von Hilfsbedürftigen zugänglich zu machen.

Die vorliegenden Anträge scheiden sich in dieser Frage. Die eine Parteiengruppe (auch bestimmte Fachkreise) gehen von dem engeren Begriff des Kapitalkleinrentners aus, sie wollen nur diejenigen Kleinrentner in ein besonderes Gesetz einbeziehen, die über ein bestimmtes Kapital verfügten. Als unterste Grenze wurden 10 000 Mk. angenommen. Diese Vorschläge bedeuten eine wesentliche Verengung des Kleinrentnerbegriffs; sie haben eine Auslese unter den Kleinrentnern zur Folge und schließen, anscheinend ganz bewußt, eine große Zahl der heutigen Kleinrentner von der Versorgung aus. Die andere Gruppe geht zwar auch von dem Begriff Kapitalkleinrentner aus, erweitert ihn aber, wie es Gesetzgebung und Fürsorgepraxis bereits taten, und will dem Grunde nach die Gleichgestellten zum allermindesten einbezogen sehen. Ja, einzelne Anträge gehen sogar erheblich über den Kreis der heutigen Gleichgestellten weit hinaus. Um so mehr dürfte unsere Auffassung zutreffend sein, die wir eingangs dieser Darlegungen zum Ausdruck brachten, wonach mit der Einbeziehung weiterer Gruppen unbedingt

gerechnet werden muß. Die erstere engere Lösung wird als kapitalistisch, die zweite als sozial bezeichnet. Ohne uns die Terminologie und die Begründung zu den Vorschlägen im einzelnen zu eigen zu machen, bekennen wir uns zu der Auffassung, daß ein Kleinrentnerversorgungsgesetz, das die Grenzen so eng zieht wie die Vorschläge der Rechtsgruppen, eine befriedigende Lösung nicht bringt. Mit dieser Lösung würde in der Tat nur eine privilegierte Oberschicht von Kleinrentnern geschaffen, während die Masse in der Fürsorge bleibt. Wir könnten diese Behauptung mit Zahlenmaterial beweisen, sehen aber davon ab, weil sie bislang in den Debatten und in der Literatur nicht bestritten wurde. Auch die Antragsteller selbst rechnen damit, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Kapitalrentnern durch das von ihnen verlangte Gesetz erfaßt wurde. Es entsteht aber sofort die Frage, was mit den Ausgeschlossenen geschehen soll. Können diese, die bisher als sozial gleichwertig angesehen wurden, nunmehr zu Kleinrentnern zweiter Klasse gestempelt werden? Das Problem von dieser Seite gesehen zeigt die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Vorschläge. Wenn die Gegenseite behauptet, die ausgeschiedenen bzw. ausscheidenden Kreise würden auch ohne Krieg und Inflation durch die Fürsorge betreut werden müssen, so ist dem gegenüber zu halten, daß diese Kreise seit Jahren mit dem künftig gehobenen und durch ein Versorgungsgesetz versorgten Kleinrentner gleichgestanden haben. Sie in der Fürsorge belassen, bedeutet, die Verewigung des Kampfes, aus der Fürsorge herauszukommen. Wenn also ein Kleinrentnerversorgungsgesetz nach Art der zweiten Lösung, die als sozial bezeichnet wird, nicht möglich ist, kann einer Lösung nach der ersten Art unmöglich das Wort geredet werden.

Es entsteht nun die Frage, ob ein wirklich sozial gestaltetes, die Keime zu einer günstigen Entwicklung in sich tragendes Versorgungsgesetz geschaffen werden kann. Nach den Erklärungen der Reichsregierung kann mit der Erfüllung dieser Forderungen nicht mehr gerechnet werden. Die Regierung legt ihre Erklärung, nach der sie eine Verbesserung der Kleinrentnerhilfe durchführen will, so aus, daß diese Verbesserung im Wege der Ausgestaltung der Fürsorgegesetzgebung erfolgen soll. Ein Versprechen, ein Kleinrentnerversorgungsgesetz vorzulegen, haben sie nicht gegeben. Diese Auffassung entspricht der Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt, die sich seinerzeit schon entschieden gegen die Gruppenfürsorge innerhalb der Fürsorge und ebenso entschieden gegen besondere Versorgungsgesetze für Einzelgruppen von Hilfsbedürftigen ausgesprochen hat. An dieser Auffassung hält die Arbeiterwohlfahrt auch heute noch fest, wenn auch einzelne Zugehörige zur Arbeiterwohlfahrt gelegentlich eine Lösung in dem Erlaß eines Versorgungsgesetzes sahen. Entscheidend für diese Stellungnahme ist, daß die Arbeiterwohlfahrt eine gesunde Entwicklung des Fürsorgewesens und der Fürsorgegesetzgebung fördern will. Sie erblickt diese Förderung in einer den heutigen Auffassungen entsprechenden Ausgestaltung der Fürsorgepflichtverordnung zu einem Reichsfürsorgegesetz oder, besser gesagt, zu einem Reichswohlfahrtsgesetz und würde es begrüßen, wenn Reichsregierung und Reichstag aus den gegenwärtigen Beratungen diese Schlussfolgerungen ziehen würden. Mit der Ausgestaltung der Fürsorgepflichtverordnung zu einem Reichswohlfahrtsgesetz wäre auch gleichzeitig die Frage der Lastenverteilung zu lösen. Man kann sehr wohl der Auffassung sein, daß sich das Problem der Kleinrentnerfürsorge in dem Augenblick lösen wird, in dem die Fürsorge-

verbände in die Lage versetzt werden, ihre Leistungen zu erhöhen und auf Maßnahmen zu verzichten, die sie heute zum Verdruss der Kleinrentner durchführen müssen.

Die von der Kommission des Deutschen Vereins und der kommunalen Spitzenverbände bisher geleisteten Vorarbeiten zur Ueberprüfung des materiellen Fürsorgerechts scheinen uns geeignete Wege zu zeigen, wie vorhandene Lücken in der Fürsorgengesetzgebung ausgefüllt und bestehende Härten beseitigt werden können. Uns will scheinen, daß nach den neuesten Erklärungen der Regierung Aussichten für eine Einigung auf der angezeigten Grundlage bestehen. Nun sollte man aber auch gleich ganze Arbeit machen und das Kleinrentnerproblem beherzt anfassen und zur Lösung bringen. Die Kleinrentner dürfen erwarten, daß ihre Not nicht zu politischen Geschäften ausgebeutet wird und sie werden der Regierung verpflichtet sein, wenn sie schnell eine Lösung herbeiführt.

„Unbillige Härten“ gegen uneheliche Mütter und Kinder.

Die nachstehende Entscheidung des Bundesamts für Heimatwesen, die auch in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen, Band 69, Seite 33, abgedruckt ist, erscheint für die fürsorgliche Behandlung von Kindern bedeutsam, für die von der Kommunalverwaltung ein Pflegegeld gezahlt wird. An dieser Stelle ist von Genossin Todenhagen, Heft 5/1929, Seite 144, mit Recht darauf hingewiesen worden, welche besondere Härte darin liegt, aus fiskalischen Gründen Kinder von ihren Müttern zu trennen. Alle Jugendämter und Fürsorgeverbände müßten mit besonderer Sorgfalt darauf achten, daß auf alle Weise versucht wird, den persönlichen Zusammenhang zwischen der Mutter und ihrem unehelichen Kinde aufrechtzuerhalten und der Mutter den persönlichen Verkehr mit dem Kinde auch dann zu ermöglichen, wenn sie aus beruflichen oder familiären Gründen ihr Kind nicht selber bei sich aufziehen kann. Die in Heft Nr. 5 angeführten bedauerlichen Fälle weisen darauf hin, daß viel stärker als bisher darauf geachtet werden muß, die Mutter über ihr Recht aufzuklären, daß sie verlangen kann, daß ihr Kind an ihrem Wohnort verbleibt, und daß der Zehn-Monats-Verband keinen Anspruch darauf hat, das Kind gegen den Willen der Mutter von ihr zu trennen. Unter diesen Erwägungen ist der nachfolgenden Entscheidung des Bundesamts weitgehende Bekanntmachung zu wünschen und von allen verantwortungsbewußten Menschen darauf zu dringen, daß die geschilderten Mißstände in der Handhabung der Fürsorge schleundrigst beseitigt werden.

Entscheidung.

Kann der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband die Uebergabe eines hilfsbedürftigen Minderjährigen verlangen, obschon die erziehungsberechtigte Mutter, der das Recht der Aufenthaltsbestimmung zusteht, widerspricht?

(Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 5. Mai 1928 in Sache Frankfurt a. M. gegen Siegen, Nr. 117/27).

Vorgeschichte: Das uneheliche Kind E. H. ist seit 30. 10. 1924 in Frankfurt a. M. in einem Heim untergebracht. Siegen ist endgültig ver-

pflichteter Fürsorgeverband nach § 8 FV., hat anerkannt und gleichzeitig die Ueberführung des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge beantragt. Die Ueberführung wurde von Frankfurt a. M. abgelehnt mit der Begründung, die Kindesmutter, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht zustehe, verweigere ihre Zustimmung und ferner würde die Ueberführung eine Härte im Sinne des § 14 IVc FV. bedeuten. Daraufhin hat Siegen die Kostenerstattung eingestellt. Kläger Frankfurt a. M. beantragte, den Beklagten, Siegen, zu verurteilen, die entstandenen und noch entstehenden Kosten zu erstatten. In erster Instanz wurde Siegen zur Kostenerstattung verurteilt. Auf die Berufung Siegens erging die anfangs erwähnte Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen, ebenfalls zugunsten Frankfurts, aus deren Begründung folgendes mitgeteilt wird:

„Der Kläger würde seinen Ersatzanspruch gegen den Beklagten nur dann gemäß § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wirksam haben, wenn er die verlangte Uebergabe des Kindes schuldhaft unterlassen hätte. Dies ist aber nicht der Fall.

Das Bundesamt hat in seiner in Band 60, S. 147 ff., der amtlichen Sammlung abgedruckten Entscheidung ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 14 Abs. 4 c der Verordnung über die Fürsorgepflicht den Uebernahmeanspruch des Klägers nicht ausschließe, weil weder behauptet sei noch sonst erhelle, daß die Uebernahme des Kindes eine offensichtliche Härte bedeute oder zur Gefährdung von Mutter oder Kind führen würde; das Kind sei augenscheinlich in einer Anstalt oder in einer Pflegestelle besser untergebracht als bei der Mutter, die tagsüber auf Arbeit gehen müsse, eine ähnliche Unterbringung sei auch im Bezirk des Beklagten möglich. Es kann dahingestellt bleiben, ob vorliegendenfalls die tatsächlichen Verhältnisse gleichfalls die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 4 c der Verordnung über die Fürsorgepflicht ausschließen. In einer in Bd. 64, S. 143 ff., der amtlichen Sammlungen abgedruckten Entscheidung vom 30. Juni 1926 hat das Bundesamt die sich aus dem Zusammenhalt von § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht und § 5 des Freizügigkeitsgesetzes ergebende Rechtslage dahin klargestellt: der Verurteilung eines Fürsorgeverbandes zur Uebernahme eines unehelichen Kindes steht, sofern die Voraussetzungen des § 14 der Verordnung über die Fürsorgepflicht gegeben sind, nichts entgegen; dagegen ist nach ausdrücklicher Vorschrift des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Uebernahme im Wege des Zwanges nicht zu erzielen. Lediglich, wenn die Mutter ihr Einverständnis erklärt, kann ein auf Uebernahme bzw. Ueberführung lautendes Urteil, einen praktischen Erfolg haben. Es wird aber dieser Rechtslage ungeachtet der zur vorläufigen Fürsorge verpflichtete Bezirksfürsorgeverband sich mit der Mutter ins Benehmen setzen müssen, um ihr Einverständnis mit der beantragten Ueberführung in Güte zu erzielen. Diesen Weg hat der Kläger auch beschritten. Er hat die Kindesmutter mehrmals darüber gehört, ob sie mit der Ueberführung nach Siegen einverstanden sei. Sie hat aber jedesmal nachdrücklich die Zustimmung verweigert. Der Kläger konnte darauf nicht etwa gegen die Mutter auf Grund des § 1666 BGB. mit dem Ziele der Entziehung der Sorge für die Person des Kindes vorgehen, denn ein Mißbrauch des Rechts dieser Sorge lag nicht vor. Bei der Erwägung, ob das Einverständnis zur Ueberführung des Kindes in einen anderen Bezirk zu geben ist oder nicht, hat die Mutter nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verweigerung der

Zustimmung dem Interesse des Kindes nicht widerspricht. Die Interessen eines bestimmten Fürsorgeverbandes wahrzunehmen ist sie nicht verpflichtet. Da vorliegendenfalls das Kind in Frankfurt in einer geeigneten Anstalt sachgemäß untergebracht war, liegt in der Verweigerung der Zustimmung zur Ueberführung durch seine Mutter kein Mißbrauch des Rechts derselben. Der Gebrauch des Mittels, das der Beklagte dem Kläger zwecks Erzwingung der Zustimmung der Mutter vorschlägt, nämlich, sie vor die Alternative zu stellen, daß der Kläger die weitere Pflege des Kindes einstelle, oder daß sie ihr Einverständnis mit der Ueberführung erkläre, würde eine grobe Pflichtverletzung des Klägers gegenüber dem hilfsbedürftigen Kinde darstellen. Dieser Weg war deshalb für den Kläger nicht gangbar.

Daß der Beklagte die Ueberführung des Kindes nicht zu erzwingen vermochte, liegt an dem Gesetz. Das Verlangen des Beklagten, ihm irgendwie einen Einfluß auf die Art und das Maß der Fürsorge für das Kind einzuräumen, findet in der Verordnung über die Fürsorgepflicht keine Stütze."

Fürsorgeerziehung.

Von der „Anziehungskraft“ der Fürsorgeerziehung und anderen Dingen.

In unserem Aufsatz, der den Titel obiger Ueberschrift trug (Heft 5 1929 S. 134) haben wir eine Denkschrift zitiert, die Schatzrat Hartmann als Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Fürsorgeerziehungstages bearbeitet hat. Herr Schatzrat Hartmann legt Wert darauf, uns mitzutellen, daß die erwähnten Heime solche für schulentlassene Mädchen waren und daß sich seine Beobachtungen nicht nur auf hannoversche Erziehungsheime, sondern auch auf mehrere von der Provinz Hannover benutzte katholische Fürsorgeerziehungsheime für schulentlassene Mädchen gründen. Herr Schatzrat Hartmann stellt uns anheim, die Anstalten zu besichtigen und sich von der Richtigkeit seiner Angaben zu überzeugen. Wir haben die Richtigkeit seiner Angaben in jenem Aufsatz nicht bezweifelt. Wir haben vielmehr seine Angaben gerade deshalb wiedergegeben, weil wir sie für richtig hielten. Wir haben uns allerdings gewundert, daß Hartmann nicht von sich aus Bedenken gegen das Aufstehen um 5 Uhr, die Uebersarbeit und das Schweigeverbot äußert, sondern nur bedauert, daß dadurch das „Ansehen“ der Anstalten vermindert wird. Wir hören jetzt, daß Herr Hartmann dem Wohlfahrtsministerium gegenüber festgestellt hat, daß er als Referent des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages lediglich Kritik zu üben hatte unter dem Gesichtswinkel, was dem Ansehen der Anstalten schaden könne.

Nach unseren Erfahrungen mit dem Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag wundert uns der Gesichtspunkt, unter dem er Erhebungen über die Fürsorgeerziehung veranstaltet, nicht. Der AFET. ist leider bisher nie imstande gewesen, sich über eine Interessenvertretung der Anstaltsleitungen hinaus zu einem Organ zu entwickeln, das die Fürsorgeerziehung fördert und modernisiert. Wir haben genug politische Differenzen mit Herrn Polligkeit; aber wenn wir vergleichen, was der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge für die Weiterentwicklung der Wohlfahrtspflege leistet, so sehen wir, wie der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag versagt. Man regt sich dort über unsere Veröffentlichung auf und setzt darum auf die Tagesordnung der nächsten Haupt-

ausschufissitzung nicht das Ansehen der Anstalten, sondern das Nichtansehen von Denkschriften. Gibt es kein brennenderes Problem der Fürsorgeerziehung?

Was fordern wir von der Fürsorgeerziehung?

Zu diesem Thema sprach vor einiger Zeit Frau Regierungsrat Anna Mayer vom preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt vor dem Reichsverband Deutscher Volksschullehrerinnen. Der dünne Besuch ließ nicht auf allzu großes Interesse dieser bürgerlichen Lehrerinnen schließen. Wer in der Erwartung gekommen war, das Bekenntnis des zuständigen preussischen Ministeriums zu einer entscheidenden Reform zu hören, erfuhr, daß im wesentlichen alles in Ordnung ist. Lämpel sei geistig anormal, ein Homosexueller, ein Schädling, der die Jugend verhetze und die Erzieher beleidige. Neben der verhetzenden Kritik gäbe es noch eine politische, die diese Oberregierungsrätin, die im Nebenberuf volksparteiliche Stadtverordnete ist, offenbar auch unzulässig findet. Welchen Kräften der preussische Volkswohlfahrtsminister sein Jugendwohlfahrtsdezernat anvertraut, erfuhr man aus folgender pädagogischen Bekundung der Rednerin: „Wenn ein Junge zum Beispiel eine Stute in die Seite stößt, daß sie frühzeitig fohlt, ist eine Tracht Prügel ganz gesund; wenn er ein Schwalbennest zerstört, ist es ganz gut, wenn er zehne aufgewichst bekommt. Es ist besser, daß Prügel nicht verboten werden, sonst ärgern die Jungen die Erzieher, bis diese schlagen, damit die Jungen dann zu einer Abgeordneten laufen können, um sich zu beklagen.“ (Wörtlich.) Die Fehler der heutigen Fürsorgeerziehung sieht Frau Mayer hauptsächlich in der durch eine Kammergerichtsentscheidung festgelegten zu späten Ueberweisung der Jugendlichen. Die Vorschläge unserer preussischen Landtagsfraktion, die Fürsorgeerziehung den Jugendämtern als Selbstverwaltungsangelegenheit zu übertragen, lehnte die Referentin mit den demagogischsten Mitteln ab. Sie befonte, der Staat müsse die Fürsorgeerziehung in der Hand behalten, um in derselben Minute zu sagen, der heutige Staat könne nicht erziehen, denn er habe kein Erziehungsideal. Darum sei die Ueberweisung der Jugendlichen in die konfessionellen Anstalten angebracht.

Frau Mayer will in die freiwillige Fürsorgeerziehung einwilligen, wenn die Provinzen über die entsprechenden Anträge der Jugendämter entscheiden und Provinzen, Staat und Jugendämter je ein Drittel der Kosten tragen. Nach ihren Worten scheint das Wohlfahrtsministerium außerdem zur Einführung eines geordneten Beschwerdeweges bereit zu sein. (Oder soll er nur den Beschwerden bei den Abgeordneten entgegenwirken?) Weiter schlug Frau Mayer die Bildung einer neutralen Kommission, die alle zwei bis drei Jahre nachprüft, ob der Zögling nicht entlassungsreif ist, vor. — Wir können zwar der Einführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung aber nicht bei den heutigen Trägern der Fürsorgeerziehung zustimmen.

Frau Mayer verlangte weiter eine bessere Ausbildung der Erzieher. Gewiß ist sie nötig, aber ebenso nötig scheint die Erziehung der Referenten des preussischen Wohlfahrtsministeriums, die kein Wort über das Leben der heutigen Arbeiterjugend, die das Material der Fürsorge-

erziehung ist, zu sagen haben, die nichts wissen über die brennende Frage der Berufserziehung, überhaupt nichts zur Pädagogik, außer der Anpreisung der Prügelstrafe.

Sein feind erwiderte ihr Obermagistratsrat Knauth: wir kennen die Zöglinge zu wenig. Was soll das Ergebnis einer konfessionellen Erziehung sein bei Jugendlichen, die zu Hause nichts von Religion gehört haben und zurückkehren in eine Umwelt ohne Religion? so frug er. Und ermahnte das Wohlfahrtsministerium endlich, die Ausbildung der Erzieher der Anstalten wirklich zu fördern. — Hoffentlich kommt dabei nicht lediglich wieder eine Verschärfung des Berechtigungswesens heraus.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Das kleine Lehrbuch, Band 3.

Herausgegeben vom Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt.

„Der Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer sowie der Kinder bei der gewerblichen Arbeit.“

33 Seiten. 0,65 Mk. broschiert.

Das neue kleine Lehrbuch füllt eine Lücke aus, die wohl schon nahezu allen in der Wohlfahrtsarbeit stehenden Genossen fühlbar geworden ist. Der Arbeiterschutz ist nach Art und Umfang eine Wissenschaft für sich geworden, und selbst das in der vorliegenden Schrift behandelte Sondergebiet ist ein so vielseitiges, daß schon dauernde und berufliche Beschäftigung mit ihm dazu gehört, um sich darin völlig auszukennen und über alle Fragen informiert zu sein. Die Helfer und Helferinnen in der Arbeiterwohlfahrt werden den Band 3 der Lehrbücher deshalb als willkommenes Hilfsmittel bei ihrer Arbeit begrüßen.

Das vorliegende Buch gibt zunächst im Abschnitt I eine interessante und lehrreiche Uebersicht über Entstehung und Entwicklung des Arbeiterschutzes für Kinder, jugendliche und weibliche Arbeitnehmer. Der Abschnitt II zählt die geltenden Schutzbestimmungen auf für (A) Arbeiterinnen über 16 Jahre; (B) für jugendliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren und für Kinder.

Im Abschnitt III sind die geltenden Vorschriften für die Ueberwachung der Schutzbestimmungen enthalten, die auch wertvolle Hinweise geben für zweckmäßiges Zusammenarbeiten von Gewerbeaufsicht, Gewerkschaften, Betriebsräten, Arbeiterwohlfahrt und Jugendämtern. Der Uebersicht dienen würde, wenn die für alle deutschen Länder bestehenden Sonderheiten in der Schutzaufsicht in gleicher Weise erwähnt worden wären, wie dies für Preußen geschehen ist.

Zu begrüßen ist, daß ein Abschnitt IV sich mit den Vorschlägen beschäftigt, die der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes enthält, der jetzt dem Reichstage vorliegt. Durch die Bekanntgabe der grundsätzlichen und aus der Erfahrung mit den geltenden Bestimmungen erwachsenen Forderungen wird hoffentlich nicht nur auf die kommende Schutzgesetzgebung aufmerksam gemacht, sondern auch die Stimmung in der auf Erwerbsarbeit angewiesenen Bevölkerung beeinflusst, von deren Einstellung zum Arbeiterschutz seine Gestaltung abhängt.

G. H.

Mitteilungen.

Kursus für die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt in den westlichen Provinzen vom 8. bis 12. April 1929 im „Bunten Haus“ bei Bielefeld.

„Wohlfahrtspflege in der Selbstverwaltung.“

Montag, den 8. April, Genosse Dr. Heuer, Magdeburg: Aufbau der Selbstverwaltung in Preußen. Dienstag, den 9. April, Genosse Landesrat Gerlach, Düsseldorf: Wohlfahrtsaufgaben der Provinz. Mittwoch, den 10. April, Genosse Regierungsrat Krebs, Berlin: Aufgaben der Provinz in der Fürsorgeerziehung und Genosse Weilke, Dortmund-Hörde: Aufgaben der Kreiswohlfahrts-, -jugend- und -gesundheitsämter. Donnerstag, den 11. April, Genosse Stadtrat Binder, Bielefeld: Aufgaben der städtischen Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter. Freitag, den 12. April, Genosse Haverkamp, Linden - Dahlhausen: Wohlfahrtspflege in der Landgemeinde und Genossin Nadig, Herford: Aufgaben der Fürsorgerin.

Sachverständigenkonferenz.

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt veranstaltet am Montag, dem 22. April 1929, im Reichswirtschaftsrat, Berlin W 9, Bellevuestr. 15, eine Sachverständigenkonferenz über „Die Not der Kinder wandernder Landarbeiter“. Einleitende Referate werden halten Herr Karitasdirektor Wienken, Berlin, und Frau Helene Simon, Königsberg i. Pr.

Einlaß nur auf persönliche Einladung, die von der Geschäftsstelle der DZJ., Charlottenburg, Goethestraße 22, anzufordern ist.

Soziale Woche 1929.

Wir entnehmen den Mitteilungen des Deutschen Städtetages Nr. 2, 1929, daß viele bedeutende Organisationen nicht darauf verzichten wollen eine eigene Tagung zu veranstalten und daher die soziale Woche ausfällt. Wir halten unsererseits die Veranstaltung von Tagungen, auf denen die einzelnen Verbände ihren politischen Willen verkünden, für wesentlichler als sorgfältig vorbereitete Einheits-tagungen, bei denen grundsätzliche Meinungen unterdrückt werden.

Milch.

Der Reichsausschuß zur Förderung des Milchverbrauchs e. V. (Reichsmilchausschuß) teilt mit, daß von dem für die Kinderwerbung angefertigten Gesellschaftsspiel „Eine Milchreise“ noch ein kleiner Bestand vorhanden ist. Das Spiel eignet sich zur Verteilung bei besonderen Gelegenheiten und kostet 15 Pf. pro Stück. Bestellungen sind bei den zuständigen Landes- und Provinzialmilchausschüssen aufzugeben.

Entschließung zum Recht des unehelichen Kindes.

Der Bund entschiedener Schulreformer ist der Ueberzeugung, daß durch eine Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuches die geistige, seelische und leibliche Not unehelicher Mutter- und Kinderschaft wohl gelindert, aber niemals ganz aus der Welt geschafft werden kann, daß diese Not erst endet mit dem Augenblick, in dem der Begriff der Unehelichkeit sich aufgelöst hat, also erst dann, wenn sich unsere Gesellschaftsordnung über die bestehende Ehe hinaus zu wahrer, verantwortungsbewußter Gemeinschaft entwickelt hat, die allen aus solcher Gemeinschaft

hervorgehenden Kindern die gleiche Bezeichnung „Kind“ schlechthin, gleiches Lebensrecht, gleiche Ansprüche auf Erziehung und Versorgung verleih und gewährleisten.

Bis dahin fordert der BESch. über den kleinlichen Reformversuch des ganz unzulänglichen Regierungsentwurfes hinaus: Herstellung der Verwandtschaft des Kindes mit dem Vater, das Recht zu seiner Beerbung, stärkeres Eintreten der öffentlichen Hilfe zur Förderung der Entwicklung des Kindes und, soweit dies im Interesse des Kindes liegt: Bemessung der Unterhaltspflicht nach dem Stande des Vaters, Recht des Kindes auf den väterlichen Namen, elterliche Gewalt für die uneheliche Mutter.

Der BESch. hofft, daß die gesetzgebenden Körperschaften die Vorlage eines Gesetzes über die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes nicht zum Objekt politischen Kuhhandels machen, sondern allein aus soziologischen, sozial- und sexualethischen Erwägungen heraus und ohne den Zusammenhang mit dem allgemeinen, öffentlichen Jugendschutz zu verlieren, das Problem seiner Lösung soweit annähern werden, als dies angesichts der Problematik unserer Gesellschaftsordnung überhaupt möglich ist.

Von den Schutzaufsichten.

„Unser Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt arbeitet seit einem reichlichen Jahre auf dem Gebiete der Schutzaufsichten und einfachen Ermittlungen im Auftrage des Jugendamtes. Trotzdem im Jugendamt nicht ein einziger parteigenössischer Beamter und nicht eine einzige politisch mit uns sympathisierende Fürsorgerin tätig ist, ist doch unsere Mitarbeit bis jetzt noch auf keine Schwierigkeiten gestoßen. Die Berichte unserer Hel-

ferinnen erfreuen sich im Gegenteil einer besonderen Wertschätzung, und von leitender Seite, die politisch rechts steht, wurde anerkannt, daß die Berichte der Arbeiterwohlfahrt zu den zuverlässigsten zählen.

Wir erwähnen das nicht, um uns selbst zu loben. Aber diese Tatsache scheint uns nicht so von ungefähr zu kommen. Frauen aus dem Arbeiterstande, die die Leiden ihrer Klassengenossen kennen, sind viel eher imstande, sich in die oft sehr schwierigen Verhältnisse der zu Betreuenden einzufühlen als das die meisten Fürsorgerinnen fertighringen, die selten die Not und ihre Folgen aus eigener Erfahrung kennen, die aber auch sehr oft gar nicht das rechte psychologische Verständnis aufzubringen in der Lage sind. Sie stehen schwierigen Verhältnissen ratlos gegenüber und helfen sich dann mit einem Bericht, der der Situation keineswegs gerecht wird. Wir haben bis jetzt im Auftrage des Jugendamts 20 Feststellungen gemacht und führen 50 Schutzaufsichten durch, darunter eine ganze Anzahl solcher, die vom Gericht angeordnet werden mußten. Und unter diesen Fällen sind nicht wenige, in denen die beruflichen Fürsorgerinnen einfach nicht mehr weiter wußten. Sei es, daß sie den Fall überhaupt für hoffnungslos ansahen, sei es, daß sie einfach nicht mehr vorgelesen wurden.

Eine ganze Reihe solcher Fälle wurde uns übertragen, und unsere Helferinnen fanden bis jetzt immer noch einen Ausweg und brauchten noch in keinem Falle die Fürsorgeerziehung in Vorschlag zu bringen. Eine solche sachliche Auswahl der von uns zu erledigenden Fälle, wie sie unser Jugendamt durchführt, stellt zwar erhöhte Anforderungen an unsere Genossinnen, aber sie ist erfolgreicher als etwa eine Auswahl nach religiösen

oder weltanschaulichen Motiven. So gibt es bei uns gar keinen Streit darüber, daß wir alle Fälle erledigen, ganz unabhängig davon, welches Glaubensbekenntnis die Betroffenen haben. Das ist die einzige gerechtfertigte Auswahl.

Es liegt uns fern, die gewiß nicht leichte Arbeit der Fürsorgerinnen herabsetzen zu wollen. Aber oft ist doch ihr Mangel an Menschenkenntnis und an psychologischem Einfühlungsvermögen offenkundig. Wir erwähnen wenige Fälle:

Ein zehnjähriger Junge — der Vater ist im Kriege gefallen — nimmt bei einer Verwandten ein Portemonnaie mit 33 Pfennig an sich. Diese Verwandte kennt nichts Wichtigeres, als den Jungen beim Jugendamt anzuzeigen, und die ermittelnde Fürsorgerin hält allen Ernstes Fürsorgeerziehung des Kindes für notwendig. Wir übernehmen die Schutzaufsicht, wirken auf den Jungen und seine Mutter ein, und alles ist in schönster Ordnung. Was hätte hier Fürsorgeerziehung schließlich für Unheil anrichten können.

Ein anderer Fall: Einige Buben machen sich den gewiß unangenehmen Spaß, über das Staket eines Kindergartens zu klettern und einige Latten am Zaun zu beschädigen. Sie wiederholen das Spiel und reifen erneut Latten ab. Sie werden gefaßt, und die Kindergärtnerin — ihr Name verrät adlige Herkunft — fördert für diese Kinder ernsthaft Fürsorgeerziehung. Wir übernehmen auch hier die Schutzaufsicht und stellen bei einem der Hauptbeteiligten zunächst eine fürchterliche Wohnungsnot fest — die sechsköpfige Familie hauste jahrelang in einer Gartenlaube. Nun wissen wir, wo hier einzusetzen ist, ohne den Jungen in Fürsorge zu schicken.

Mitunter wird die Betreuung der Jugend durch das Jugendamt auch entschieden zu weit getrieben. Es

ist gewiß notwendig, Jugendliche vor Verwahrlosung zu schützen und sich ihrer nicht erst anzunehmen, wenn nichts mehr zu retten ist. Aber alles muß eine Grenze haben.

Beispiele: Eine Ehe ist unheilbar zerrüttet. Vater und Kinder halten zusammen gegen die Mutter, die in einem Zimmer der Wohnung für sich lebt. Wer kennt die Gründe der Zerrüttung? Jedenfalls ist die Frau streng religiös und der Mann Freidenker, aus der Kirche ausgeschieden. Die (wohl 18jährige) Tochter hat eine 16jährige Freundin, die oft zu Besuch kommt. Die Freundin ist ein munteres Mädel, die oft zu Besuch kommt. Die Freundin ist ein munteres Mädel und wird von dem Manne etwas herzlich behandelt. Wir kennen einige Fälle, in denen nicht familienzugehörige junge Leute in der Familie behandelt werden, als gehörten sie zur Familie, ohne daß man darin irgend etwas Anstößiges erblicken darf. In unserem Falle existiert nun aber eine Gruppenaufnahme, auf der das fremde Mädel neben dem Manne sitzt (alle Personen sitzen eng beieinander) und ihren Arm in den des Mannes hängt. Sonst ist nichts Anstößiges zu sehen. Diese Aufnahme gilt aber als wichtiges Beweisstück dafür, daß zwischen der 16jährigen und dem Manne verbotene Beziehungen bestehen. Mag sein, daß die strenggläubige Frau jede Herzlichkeit als anstößig empfindet. Ein Jugendamt darf soweit jedoch nicht herabsteigen und Sittlichkeitsschnüffler machen.

Oder: Ein 16jähriges Mädel steht im Verdacht, mit einem jungen Manne, ihrem Bräutigam, in geschlechtlichen Beziehungen zu stehen. Die Mutter des Mädels billigt das Verhältnis. Die Eltern des Jungen können das Mädel aber nicht leiden. Das ist ihre persönliche Sache. Es erfolgt Anzeige beim Jugendamt. Und nun zwingt man das Mädel zum Arzt, um sich

dort bescheinigen zu lassen, daß sie noch unberührt sei. Der Arzt ist vernünftig und gibt das einzig mögliche Gutachten ab, daß er nicht feststellen könne, ob das Mädel bereits Verkehr gehabt habe. Damit ist die Schnüffelei aber keineswegs zu Ende. Durch Verwandte wird festgestellt, daß sich in der Leibwäsche des Mädels verdächtige Flecken befunden hätten. Und nun glaubt man sie ertappt.

Wir geben zu, daß ein 16jähriges Mädel besser täte, mit dem Eingehen eines Liebesverhältnisses noch zu warten und den Geschlechtsverkehr noch zu meiden. Es kann aber doch nur Aufgabe des Jugendamtes sein, acht zu geben, ob die Jugendliche nicht sittlich verwahrlost. Ist das nicht der Fall, dann geht es entschieden zu weit, in der Unterwäsche nach verbotenem Verkehr herumzuschüffeln. Das sind denn doch

zu persönliche Dinge, in die sich selbst ein Jugendamt nicht hineinmischen sollte. Ermittlungen, wie wir sie hier geschildert haben, bedeuten entschieden einen Fehlgriff, von dem wir nicht glauben, daß er nur vereinzelt dasteht.

Wir kommen zurück zu unserer anfänglichen Behauptung, daß nicht nur theoretisches Wissen um die Dinge der Wohlfahrtspflege zu einer Tätigkeit qualifiziert, wie sie z. B. bei den Schutzaufsichten ausgeübt werden muß, sondern daß oft noch wichtiger ist ein Verbundensein mit dem arbeitenden Volke, ein Wissen um seine seelischen und materiellen Nöte und ein Einfühlen in die Psyche des Proletariats. Und alles das vereinigen unsere Helferinnen in starkem Maße in sich. Deshalb erscheinen sie uns für die geschilderte Arbeit so sehr geeignet. Möchten sie sich mehr noch darum bemühen.

Martin Bräuer.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Die Auseinandersetzungen über die Rückwirkungen der Reichsunterstützung an die ausgesperrten Ruhrarbeiter werden in der Fachpresse der Wohlfahrtspflege fortgesetzt. Einen sehr beachtlichen Aufsatz veröffentlicht Genosse Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., in Nr. 4 der Zeitschrift für das Heimatwesen.

Er führt an Beispielen aus Theorie und Praxis der Wohlfahrtspflege den Nachweis, daß diejenigen, die grundsätzlich jede Unterstützung streikender Arbeiter als Verletzung der erforderlichen behördlichen Neutralität bei Wirtschaftskämpfen bezeichnen, im Unrecht sind. Dieser Nachweis ist leider notwendig geworden, weil in

die Auseinandersetzungen über die Rückwirkungen der Maßnahmen zugunsten der ausgesperrten Ruhrarbeiter ein falscher Ton hineingekommen ist — ein Ton, der angegeben wurde von Wirtschaftsfriedlichen und grundsätzlichen Gegnern der Arbeiterschaft. Michel weist darauf hin, daß nicht die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit zu untersuchen sind, sondern daß dem Hilfsbedürftigen Unterstützung zu gewähren ist, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit Streikfolge ist. Freilich müsse die Unterstützung selbst nach den Grundsätzen der Individualität und Subsidiarität gegeben werden. Insofern sei die Unterstützung der Ruhrarbeiter eine Abweichung von

den fürsorgelichen Grundsätzen, geboren aus der Pflicht, „jedes Mittel zur Beruhigung zu versuchen, um die Anwendung staatlicher Machtmittel gegen die Bevölkerung möglichst zu vermeiden“. Man könne nicht — umgekehrt — erst Unruhen verlangen und dann die ausnahmsweise Unterstützung aus dem Gesichtspunkt der Wahrung des allgemeinen Wohls konzederen. Von dieser Auffassung kommt Michel zu dem auch in dieser Zeitschrift vertretenen Schluß, daß es sich bei der Unterstützung der Ruhrarbeiter nicht um eine Fürsorgemaßnahme im engeren Sinne, sondern um eine Sonderaktion handelte, die der besonderen Lage des Falles Rechnung tragen sollte. Er weicht aber von der in der Arbeiter-Wohlfahrt vertretenen Auffassung ab bei der Beantwortung der Frage, welche Stelle auf diesem „typischen Grenzgebiet der Sozialpolitik und sozialen Fürsorge mit Ausstrahlungen nach beiden Seiten“ als unterstützende Stelle tätig sein sollte. Im Gegensatz zu dem Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und der hier vertretenen Auffassung sieht Michel nichts Bedenkliches in der Uebertragung dieser Aufgaben an die Wohlfahrtsämter. Er wünscht allerdings, daß in Zukunft solche Sonderaktionen so scharf von den Pflichtaufgaben der Fürsorgeverbände getrennt werden mögen, daß sie völlig losgelöst von den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung zur Durchführung gelangen. Diese Loslösung schließe jede Gefährdung der laufenden Aufgaben der sozialen Fürsorge durch „Aktionen der Sozialpolitik“ aus.

In den Kreisen, die der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nahe stehen, ist man dem durch den Ruhrkampf akut gewordenen speziellen Problem bisher noch ausgewichen.

Von dieser Seite wird stets nur der § 94 AVAVG. zitiert, demzufolge bekanntlich bei Arbeitslosigkeit, die durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, keine Arbeitslosenunterstützung gewährt wird. Deshalb verlangt Dr. Polligkeit in einem Artikel der „Arbeitslosenversicherung“ (Nr. 11: Berechtigung und Formen der Unterstützung bei Aussperrung) durchaus mit Recht, daß erneut geprüft werden müsse, ob nicht in Fällen, in denen Aussperrung unter Tarifbruch erfolgt, Arbeitslosenunterstützung gewährt werden soll. Eine ähnliche Bestimmung besteht in der englischen Arbeitslosenversicherung. Die gegen ihre Einführung von der Regierung früher im Reichstag erhobenen Bedenken erscheinen nicht durchschlagend. Folgerichtig wäre es, wie es der sozialdemokratische Antrag forderte, daß in solchen Fällen die vertragsbrüchigen Arbeitgeber der Reichsanstalt in Höhe der gewährten Unterstützung regresspflichtig wären. Polligkeit vertritt weiter den Standpunkt, daß dann selbstverständlich logischerweise die Gewerkschaften bei Tarifbruch der Arbeiter durch Streik die zur Unterstützung aufgewandten öffentlichen Fürsorgemittel ebenso erstatten müßten. Dazu ist zu bemerken, daß in Sachsen bereits ein Fall eingetreten ist, bei dem die Gewerkschaften infolge Tarifbruch regresspflichtig gemacht worden sind. Leider ist durch den merkwürdigen Spruch des Reichsarbeitsgerichts die Klärung der Frage nach der anderen Seite unmöglich gemacht worden. Deshalb drängt nach unserer Auffassung jetzt alles zu einer gesetzlichen Klärung, denn auch die Reichsanstalt wird in Zukunft weder mit dem § 94 noch mit den dazu erlassenen Richtlinien des Verwaltungsrates in allen Fällen auskommen.

P. G.

Sozialistische Bildung.

Der Reichsausschuß für sozialistisches Bildungswesen gibt seit Januar dieses Jahres eine zentrate Bildungszeitschrift „Sozialistische Bildung“ heraus, die mit den beiden Anlagen „Bücherwarte“ und „Sozialistische Erziehung“ erscheint. Die Zeitschrift erscheint 14tägig und kostet vierteljährlich 1,50 Mk. Sie wird allen sehr willkommen sein, die im sozialistischen Bildungswesen aktiv tätig sind, da sie viel Anregungen und Material zu geben vermag. D. Be.

Christliche Polemik des Pastor Beutel.

In der Evangelischen Jugendhilfe vom März 1929 bespricht Pastor Beutel „Die Fürsorgeerziehung im Spiegel der Fachpresse“ und kommt dabei auch zu meinem Aufsatz „Revolte im Erziehungsheim“ Heft 2 1929 S. 37. Er stellt zunächst fest, daß das Heim in Berlinchen nicht Eigentum des kirchlichen Erziehungsverbandes der Provinz Brandenburg sei, sondern wie 50 andere Heime, ihm angeschlossen war. Nun, das bedeutet für das, was wir aufzeigen wollten, dasselbe: Die Anstalt hing mit einer prominenten evangelischen Organisation zusammen.

Er sagt dann weiter: „Ueber das Techtelmechtel mit der Tochter des Hausvaters, über deren Dirnenatur, braucht hier nichts gesagt zu werden. Die homosexuell-kommunistische Hetze ist unverkennbar“. Man sehe sich dazu meinen Aufsatz an. Ich habe bei meiner Darstellung des Stückes geschrieben: „Ein Techtelmechtel mit der Tochter des Hausvaters wird angedeutet. Die Tochter hat eine Dirnenatur.“ Bei meiner Kritik des Stückes habe ich dann ausdrücklich gesagt, „alles was er (Lampel) dazu erfunden hat, wie die erotischen Erlebnisse der

Tochter-Köchin sind seichtes Machwerk.“ Es ging also aus meinem Aufsatz deutlich hervor, daß ich das Techtelmechtel als Lampelsche Erfindung kennzeichne. Von diesem Artikel spricht Herr Pastor Beutel in diesem Zusammenhang von „homosexuell-kommunistischer Verhetzung“. Zu erwidern halte ich für unter meiner Würde.

Herr Pastor Beutel teilt übrigens mit, daß das gesamte Personal von Berlinchen anderweitig untergebracht worden sei, und zwar nicht in der Erziehungsarbeit. Danach scheint es doch mit seinen pädagogischen Fähigkeiten nicht so glänzend bestellt gewesen zu sein. Wachenheim.

Schwererziehbare in der Fürsorgeerziehung. Von Justus Erhardt. Revue internationale de l'enfant Nr. 38, 1929.

Erhardt schildert kurz die gesetzlichen Grundlagen der Fürsorgeerziehung in Deutschland. Er weist auf die Schwierigkeiten gerade der Unterbringung Schwererziehbarer hin und betont die unbedingt notwendige Zusammenarbeit von Erzieher und Psychiater. Als Ursache zur Fürsorgeerziehung nennt er besonders das Milieu der Großstadt, dem das Kind und der Jugendliche weder geistig noch körperlich gewachsen seien. In den Gruppen der Psychopathen und Schwachsinnigen sei es unmöglich, durch den Einfluß des Elternhauses allein die Schädigungen der Großstadt auszumerzen. Hier gehöre neben die geistige und seelische Ueberwachung auch oftmals die gesundheitliche, die in einer ärztlich geleiteten Anstalt gesicherter erscheint. Besonders muß auf die Auswahl geeigneter Lehrstellen und Arbeitsstellen gesehen werden, die es den Jugendlichen ermöglichen, sich auch außerhalb des geregelten Anstaltslebens zu behaupten. D. Be.

Schulspeisung. Von Stadtarzt Dr. Roeder. Deutsche Krankenkasse. Nr. 5, 1929.

Genosse Roeder tritt für die Schulspeisung ein. Er gibt kurz die Zahlen über den Umfang der Speisung von 1921/1925 an. Während der Zeit der größten Ausdehnung sind 12 Proz. aller Schulkinder in der Speisung ernährt worden. Als die Quäker forderten, daß die Auswahl nicht mehr nach der Bedürftigkeit, sondern nach der körperlichen Notwendigkeit getroffen werden sollte, fing der Eingriff des Schularztes in dieses Gebiet an. Es zeigte sich bald, daß man mit Messungen und Wägungen allein nicht ausreicht, es mußten daher gewisse Typen ausgewählt werden. Wir nennen hier nur wenige: allgemeine Körperschwäche, englische Krankheit, Astheniker usw. Neben diesen gesundheitlichen Gründen spielten bei der Auswahl selbstverständlich auch wirtschaftliche eine Rolle. Geschieht die Auswahl nun nach diesen sozialhygienischen Grundsätzen, so erhält man immer noch, trotz strengster Auswahl, bei den 6—10jährigen 25 Proz., die sehr lange, auf weitere 15 Proz., die kürzere Zeit zu speisen sind, bei den 10- bis 12jährigen kommt man auf 15 resp. 5 Proz. Das Reich hatte trotzdem im vorigen Jahr 5 Millionen, die es zur Schulspeisung hinzugab, gestrichen. Genosse Roeder geht noch ausführlich auf die Zusammenarbeit mit den Lehrern und Krankenkassen ein. Für die letzteren erscheint ein Interesse an diesen Speisungen gegeben, da viele der Kinder ihre körperliche Schwäche noch lange, bis ins krankenkassenpflichtige Alter hinein, behalten. Schließlich wird der Inhalt dieser Zusatzfrühstücke einer genauen Betrachtung unterworfen. D. Be.

Die geforderte zweijährige Vorbildung der Gesundheitsfürsorgerrinnen. Von Dr. Karl Dohrn. Fortschritte der Gesundheitsfürsorge Nr. 2/1929.

Herr Dr. Dohrn macht sehr interessante Einwände gegen eine Verlängerung der Vorbildung für Gesundheitsfürsorgerrinnen. Es ließen sich gewichtige Bedenken gegen eine Verlängerung und Verteuerung der Ausbildung geltend machen, die bestimmten Kreisen der Bevölkerung die Ausbildung unmöglich machen. Es sei auch nicht zweckmäßig, die jungen Mädchen noch ein Jahr früher in den Fürsorgeberuf einzuspannen. Die Gelegenheit, sich in den Krankenanstalten Allgemeinbildung zu beschaffen, sei selten, sie lege Scheuklappen an und nivelliere die Persönlichkeit. Die interessanteste Berufsarbeit versimple, wenn der Zusammenhang mit der großen Welt verlorengehe. Die Fürsorgerrinnen, die später auf dem Lande sind, brauchen aber selber viel Allgemeinbildung, um etwas geben zu können. Die Fürsorgerin hat mit pflegerischer Tätigkeit immer weniger zu tun, um so mehr mit wirtschaftlicher, sozialer und erzieherischer Tätigkeit. Für das, was sie an Krankenpflege können müsse, genüge die augenblickliche Ausbildung.

Im selben Heft nimmt Frau Dr. Esser und Herr Dr. Wendenburg und Dr. Anna Schulte Stellung gegen Dohrn. Uns erscheinen aber die Gründe von Herrn Dr. Dohrn maßgebend. Dazu kommt noch, daß in den Krankenanstalten zwar Diagnose, Umgang mit den Kranken und auch einige Handgriffe gelehrt werden, das soziale Problem aber der klinischen Ausbildung völlig fremd bleibt. H. W.